



**ENTWURF FÜR EIN  
NATURSCHUTZKONZEPT  
FÜR WIEN**



Erstellt von Dr. Dan Kolmer

Im Auftrag des WWF Österreich  
Wien, im Dezember 1994  
Studie 17



## VORWORT

**Mehr Lebensqualität für den Menschen, mehr Lebensqualität für die Natur!**

**Lebensfeindliche Stadt:** Mit diesem Schlagwort wurden lange Zeit naturschützerische Überlegungen für den urbanen Raum zurückgestellt. Die Städte gehörten den Menschen, die freie Landschaft der Natur. Heute gilt diese Trennung nicht mehr. Die Ballungszentren wurden zu differenzierten Ökosystemen und beherbergen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Aber nicht nur anspruchslose Generalisten fanden den Weg in die Städte, sondern auch immer mehr gefährdete und seltene Spezialisten. Hier - abseits der traditionellen Landnutzung - finden sie neuen Lebensraum. Verwilderte Gärten, wenig gepflegte Friedhöfe, alte Baumgruppen in Parks bzw. die jagdfreie Stadt inmitten der zahlreichen Jagdreviere bilden ein attraktives Angebot für Tiere und Pflanzen.

Nun entstehen diese Stadtbiootope nicht von selbst, sie müssen geplant, zugelassen, entwickelt werden. Der WWF hat seine Überlegungen dazu in diesem Konzept zusammengefaßt und möchte sie zur Diskussion stellen. Wichtig erscheint uns dabei, daß zukünftig der Schutz der Natur als Querschnittmaterie verstärkt in allen Abteilungen betrieben werden muß. Planung, Ausführung, Recht, Beratung, Verwaltung etc. sollten intensiver zusammenarbeiten und es gilt, dafür geeignete Organisationsmodelle zu entwickeln.

Wien verfügt mit den Donau-Auen und dem Wienerwald über zwei hervorragende Großlebensräume. Ihr Schutz ist dem WWF ein besonderes Anliegen. So setzt sich der WWF dafür ein, daß nach 16-jähriger Planungsphase der Nationalpark Donau-Auen 1996 endlich realisiert wird. Ebenso sollte schrittweise eine Extensivierung im Wienerwald Platz greifen und damit ein Netzwerk von "Urwäldern für die Zukunft" entstehen. Daß diese auch im stadtnahen Bereich höchste Schutzwürdigkeit erreichen können, zeigt eindrucksvoll der Lainzer Tiergarten. Seine (noch) zahlreichen Alteichen zählen heute zu den bedeutendsten mitteleuropäischen Lebensräumen für Altholzbewohner. Diese Verantwortung gilt es ernst zu nehmen. Der WWF sieht sich darin als aktiver Partner der Stadtpolitik und -verwaltung und wird seine Kraft im Sinne der Natur und der Menschen dieser Stadt einsetzen.

Dr. Günther Lutschinger



**Je weniger Freizügigkeit -  
Je weniger Anschauung der Natur und ihrer biologischen Prozesse -  
Je weniger Kontakthanregung zur Befriedigung der Neugier -  
Desto weniger kann ein Mensch seine seelischen Fähigkeiten entfalten.**

**Alexander Mitscherlich**

**Aber die Natur versteht gar keinen Spaß,  
sie ist immer wahr, immer ernst, immer strenge, sie hat immer recht,  
und die Fehler und Irrtümer sind immer des Menschen.**

**J. W. v. Goethe**

**Wer sich allzu grün macht,  
den fressen die Ziegen.**

**Derselbe**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	4
1. Grundlagen	4
1.1 Natur in der Stadt und Stadtökologie - Bekannte Begriffe?	4
1.2 Warum Stadtnaturschutz?	7
1.3 Zielvorstellungen	9
1.4 Kleine (wissenschaftliche) Stadtökologie	10
1.4 Tier- und Pflanzenarten	10
1.4 Lebensräume in der Stadt	11
2 Der Status Quo in Wien	12
2.1 Naturschutzgesetz	12
2.2 Bauordnung, Flächenwidmung	14
2.3 Grünlanddeklaration und Wienerwalddeklaration	15
2.4 Der Stadtentwicklungsplan 1994	16
2.5 Landschaftsrahmenpläne	20
2.5 1 Landschaftsrahmenplan Wien - Nordost	20
2.6 Mit Naturschutzagenden befaßte Magistratsabteilungen	21
3 Vergleiche mit anderen Städten	25
3.1 Nationaler Vergleich	25
3.2 Internationaler Vergleich	26
3.2.1 Berlin	26
3.2.1.1 Prinzipien	26
3.2.1.2 Artenhilfsprogramme	27
3.2.1.3 Biotopschutzprogramme	27
3.2.1.4 Biotopmanagement	27
3.2.1.5 Einbindung in die Stadtplanung	27
3.2.2 Zürich	28
3.2.2.1 Artenschutz	28
3.2.2.2 Lebensraumschutz	28
3.2.2.3 Landschaftsschutz	29
3.2.2.4 Bildung und Öffentlichkeit	29
3.2.2.5 Forschung	29
3.2.2.6 Gesamtschau	29
3.2.2.7 Umsetzung	29
4 Entwurf eines Naturschutzkonzeptes für Wien	31
4.1 Grundsätzlich	31
4.2 Bereiche	32
4.2.1 Stadtrandbereich	32

4.2.2	Dichter verbauter Bereich	34
4.2.3	Dicht verbauter Bereich	35
4.3	Die gesetzlichen Grundlagen	36
4.3.1	Änderung des Naturschutzgesetzes	36
4.3.1.1	Inhalte	36
4.3.1.2	Artenschutz	37
4.3.1.3	Ausnahmen vom Artenschutz	38
4.3.1.4	Schutz von Biotoptypen	38
4.3.1.5	Flächenschutz im herkömmlichen Sinn	38
4.3.1.6	Landschaftsschutzgebiete	38
4.3.1.7	Naturdenkmäler und naturschutzrelevante Kleinstrukturen	39
4.3.1.8	Freiflächenrotation	39
4.3.1.9	Vorschreibung von ökologischen Pflegemaßnahmen	39
4.3.1.10	Ökologische Bauaufsicht	40
4.3.2	Bauordnung	40
4.3.2.1	Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne	40
4.4	Programme	41
4.4.1	Biotopbewertungssystem	41
4.4.2	Monitoring-Programm	42
4.4.3	Freiflächenrotationsprogramm	43
4.4.4	Bürgerbeteiligung und Freiflächenrotation	44
4.4.5	Stadtgrünpflegeprogramm	45
4.4.5.1	Öffentliches Grün	45
4.4.5.2	Privates Grün	46
4.4.6	Flächenankaufprogramm	46
4.4.7	Kleinstrukturenschutzprogramm	47
4.4.8	Landschaftspflegeprogramm für landwirtschaftliche Gebiete	49
4.4.9	Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen	50
4.4.9.1	Industrie- und Wohnbaurestflächen	50
4.4.9.2	Verkehrsrestflächen	50
4.4.9.3	Restflächenprogramm	51
4.4.10	Artenschutzprogramme	52
4.4.10.1	Wirbellose	52
4.4.10.2	Wirbeltiere	55
4.4.11	Öffentlichkeitsarbeit	57
4.4.12	Koordination Bürgermitarbeit und NGO-Zusammenarbeit	57
4.4.12.1	Beobachterstatus für Naturschutzverbände	58
4.4.13	Finanzierung	58
4.4.14	Organisation	59
4.5.	Nationalpark Donau-Auen	60
	Literatur	62

## **Einleitung**

Welche Rolle spielt Naturschutz in einer Stadt?

Soll er eine spielen, kann er eine spielen?

Von welchem Naturschutz sprechen wir überhaupt?

Von welcher Natur?

Gibt es in der Stadt überhaupt Natur?

All diese Fragen drängen sich sehr schnell auf, wenn man sich mit dem Problem Naturschutz in der Stadt auseinandersetzt. Die verschiedenen Antworten auf diese und ähnliche Fragen, die man von verschiedenen Diskussionspartnern aus dem Kreis der Stadtnaturnutzer (und das sind alle, die in der Stadt wohnen, arbeiten, sie verwalten oder sonstwie damit zu tun haben) bekommt, spiegeln die große Vielfalt der Nutzungsansprüche an die Natur in der Stadt wider.

In Wien haben die oft geführten Diskussionen der oben beschriebenen Art bisher zu keinem Konsens geführt, den alle mit dem Naturschutz Beschäftigten oder davon Betroffenen akzeptieren.

Dementsprechend bewegen sich auch die Bemühungen, grundsätzlich an der Naturschutzsituation etwas zu ändern, seit längerem mit kleinen Schritten im Kreis.

Daß es auch anders geht, beweist eine steigende Zahl von großen und auch kleineren europäischen Städten, die sich selbst Naturschutzprogramme geben. Als Beispiel möge Berlin (-West) genannt werden, das (möglicherweise durch seine damalige Inselsituation besonders motiviert) bereits 1988 ein eigenständiges, umfassendes und rechtsverbindliches Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramm beschlossen hat.

Das vorliegende Konzept kann einerseits als praxisorientierte Diskussionsgrundlage für die Entwicklung des fehlenden Konsenses dienen. Andererseits kann es auch zu einem operativen Naturschutzprogramm für Wien weiterentwickelt werden.

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Natur in der Stadt und Stadtökologie - Bekannte Begriffe?**

Unter dem Begriff Stadtökologie werden heute von verschiedenen Leuten verschiedene Inhalte verstanden. Dies geschieht analog zu anderen mißbräuchlichen

Verwendungen wissenschaftlicher Ausdrücke aus dem Umfeld der Ökologie und Biologie (z.B. "Biotop" für einen künstlich geschaffenen Teich).

Stadtökologie ist eigentlich die Ökologie städtischer Lebensräume. Von führenden Stadtökologen wird auch immer wieder verlangt, diesen Unterschied hervorzuheben. Dafür dürfte es allerdings, wie auch in den anderen Fällen, zu spät sein, und die Wortneuschöpfungen werden wahrscheinlich in der Alltagssprache bleiben.

In zunehmendem Maß wird unter Stadtökologie auch ein bestimmtes stadtgestalterisches und stadtplanerisches Aufgabenfeld verstanden.

Eine dritte Variante mit tiefer gehenden Ansprüchen ist ein Produkt des Ökologismus als einer Form von Weltanschauung. Hier wird unter Stadtökologie das ganzheitliche, den ganzen Menschen in konkrete Stadtnatur einbindende Leben, das wirklich in der Stadt stattfindet, verstanden. Dies wird als Gegensatz zum heutigen Leben in qualitativ unattraktiven Städten mit regelmäßigen "Fluchten" ins außerstädtische Grün in der Freizeit gesehen.

Die Frage, was Natur denn eigentlich sein soll, nimmt in der Ökologie (nicht der Ökologie als Wissenschaft vom Haushalt der Natur, sondern als weltanschaulicher Betrachtung der Beziehung des Menschen zur Natur) eine wichtige, nicht immer eindeutig geklärte Stellung ein. Dies erschwert deren Schutz bisweilen ziemlich. Die Frage, was Natur in der Stadt eigentlich ist oder sein soll, ist noch weniger beantwortet. Eines der Probleme ist, daß oft nicht klar ist, von welcher Natur die Rede ist.

Prinzipiell kann materielle und symbolische, abstrakte und konkrete Natur unterschieden werden.

Materielle Natur ist die, die tatsächlich da ist, als was auch immer sie betrachtet werden mag.

Symbolische Natur ist die Vorstellung, die wir uns davon machen, was materielle Natur ist oder sein soll, eine Unterscheidung, die gerade im Bereich der Stadt besonders wichtig ist.

Die Ökologie als real existierende Wissenschaft will sich grundsätzlich immer mit der realen Natur befassen, beschäftigt sich aber in der Regel mit abstrakter Natur (s. u.). Dort, wo sie mit Kulturgeschichte in Berührung kommt (und das tut sie als "angewandte" Ökologie oft), befaßt sie sich auch immer mit symbolischer Natur. Wird nicht genau unterschieden, wovon gerade die Rede ist, kann dies zu der Verwirrung führen, die in der Praxis der angewandten Ökologie, der Ökopolitik und im Ökologismus oft herrscht.

Unter abstrakter Natur ist die Naturabstraktion (das gedankliche Isolat) zu verstehen, die das Untersuchungsobjekt jeder Naturwissenschaft ist und über das objektive Aussagen gemacht werden sollen. Geht man von dieser Definition aus, sind Begriffe

wie "ganzheitlich", so sie auf der Ökologie als Naturwissenschaft aufbauen, unzulässig, da nie etwas Ganzes betrachtet wird.

Ganzheitliche Aspekte können schon eher für die konkrete Natur geltend gemacht werden, denn im wesentlichen ist dies die Natur der Landschaft. Da die Landschaft immer als Ganzes ohne Eingehen auf Einzelaspekte oder Abstraktionen wahrgenommen wird, ist diese Wahrnehmung ganzheitlich. Jedoch ist sie, da immer vom Betrachter abhängig, nicht objektiv.

Die konkrete Natur, die Natur der Landschaft, ist nicht mit jener Natur ident, von der die Naturwissenschaft abstrakte Isolate untersucht. Paradoxerweise ist sie aber eine Auswirkung der basalen Rolle, die die Naturwissenschaften bei der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft gespielt haben. Landschaft existiert nur für Menschen, für die die Natur prinzipiell abstrakt geworden ist, das heißt, nur für moderne Stadtbewohner.

Interessanterweise gibt es in der Stadt keine Landschaft, kann es gar keine geben. Städter haben sich von der realen Natur materiell und intellektuell emanzipiert, für sie gibt es nur abstrakte und konkrete Natur. Die Landschaft und mit ihr der verlorene Bezug zur Ganzheitlichkeit liegt für sie außerhalb der Stadt. Die angenehmen Seiten dieses Bezugs und bisweilen nicht nur diese, werden entweder durch zeitweiliges oder regelmäßiges Verlassen der Stadt auch dort gesucht oder es wird versucht, ihn in die Stadt zu importieren.

Der Umgang mit diesen scheinbaren Widersprüchen prägte alles, was die Stadtbewohner bisher mit der Natur unternahmen, auch alle Versuche, "Landschaft" in die Stadt zu holen und alle Versuche, Natur in den Dienst von Urbanität als emanzipatorischer Kultur zu stellen.

All diese Aktivitäten können zum Teil als Kompensationshandlung für den real empfundenen Verlust der Ganzheitlichkeit und für das Gefühl, dafür verantwortlich zu sein, verstanden werden.

Im heutigen Ökologismus wird als Lösung für dieses als Problem empfundene Phänomen unter dem Begriff Stadtökologie gefordert, daß das ganzheitliche, den ganzen Menschen in konkrete Natur einbindende Leben, wirklich in der Stadt stattfindet.

Zur Realisierung ist jedoch materielle Natur nötig, für die heute die wissenschaftliche Ökologie zuständig ist - als Wissenschaft ist sie aber mit der Ganzheitlichkeit überfordert.

Vor diesem Hintergrund sind alle Probleme ökologischer Stadtgestaltung und der Widerspruch zwischen Urbanität und Ökologie zu sehen.

Eine Trennung der Aufgaben - z.B. Landschaftsgestalter kümmern sich um Parks und damit um die symbolische Natur, Planer, Techniker, Hygieniker und Ökologen um die materielle Natur - kann deswegen keine Lösung sein, weil die obengenannten

Bereiche in der Realität zu sehr miteinander verwoben sind und sich dauernd gegenseitig beeinflussen. Mit anderen Worten, die Gestaltung der materiellen Stadtnatur läßt sich nicht mehr von der symbolischer Natur abkoppeln, d. h. was die Bürger und Gestalter naturwissenschaftlich-ökologisch oder sonstwie über sie wissen, sich vorstellen oder darüber denken.

## 1.2 Warum Stadtnaturschutz?

Eine übliche Einteilung von Naturschutz ist die in Artenschutz und Biotopschutz. Vordringlichstes Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der biologischen Diversität. Die gängigen Motive dafür (außer den ethischen) können der folgenden Tabelle entnommen werden. Sie zeigt auch auf, welche Motive für welche Bereiche relevant sind. Dazu ist zu bemerken, daß der Stadtaußenbereich im Gegensatz zum Stadtinnenbereich einfach mit Mitteleuropa gleichgesetzt werden kann. Wien nimmt allerdings auf grund des Zusammentreffens mehrerer Naturräume eine Sonderstellung ein.

	Welt	Mitteleuropa	Stadtinnenbereich
<b>Funktionserhaltung biologischer Systeme</b>			
Erzeugung von Nahrungsmitteln	+	+	
Stabilität von Ökosystemen	+	+	+
Biologische Schädlingsbekämpfung	+	+	(+)
Blütenbestäubung von Kulturpflanzen	+	+	(+)
Biologische Filterwirkung	+	+	+
Humuserzeugung in Kulturböden	+	+	(+)
Bioindikationspotential	+	+	+
<b>Erhaltung der biochemischen Information</b>			
Erhaltung evolutiven Anpassungspotentials	+	+	+
Neue Sorten und Rassen, Resistenzzüchtung	+	(+)	(+)
Pharmakologie	+		
<b>Erhaltung von Forschungsobjekten</b>			
Entdeckung neuer Arten als Nahrungsmittel	+	+	
Bionik	+		
Biotechnologische Energiegewinnung	+		
Ingenieurbiologische Grundlagenforschung	+		
Biologische / ökologische Forschung	+	+	+
<b>Erholung und Heimatschutz</b>			
Phänologische Vielfalt	(+)	+	+
Vielfalt und Charakteristik Landschaftsbild	(+)	+	+
Sensitive Vielfalt	(+)	+	+
Vielfalt der Farben, Formen und Bewegungen	(+)	+	+
<b>Erziehung</b>			
Dokumentation Kultur- und Naturgeschichte	+	+	+

Im dichtverbauten Stadtgebiet hat heute in den meisten Fällen die Grünraumpolitik Vorrang gegenüber dem Naturschutz und seinen Zielen (und die Grünraumpolitik hat wiederum ganz deutlich Nachrang gegenüber anderen Ansprüchen). Die Gründe dafür liegen in der vordringlichen Aufgabe von Grünraumplanung und Grünraummanagement in Städten bei der Bereitstellung und dem Erhalt von Flächen, die in der einen oder anderen Form zur menschlichen Erholung und für die Freizeit dienen sollen. Viele, die in Wien in Planung und Politik ihre Stimme erheben, sagen, daß Naturschutz in einer Stadt, wo "es ohnehin keine Natur gibt", keine Bedeutung hat. Es werden hin und wieder Überlegungen geäußert, den Naturschutz aus dem verbauten Stadtgebiet auszuschließen.

Im vorigen Abschnitt wurde einiges über die historischen und psychologischen Hintergründe solcher Ansichten und über die Vorstellungen, die der qualitativen Gestaltung von Grünflächen teilweise zugrundeliegen, ausgesagt.

Die Ansichten sind jedoch dabei, sich zu wandeln. Und sie wandeln sich, wenn auch langsam, ständig weiter.

Wozu also wirklich Naturschutz in einer Stadt?

Die obige Tabelle nennt die üblichen Gründe für Naturschutz in der Stadt und in anderen Bereichen.

Außer diesen sozusagen allgemeinen Gründen gibt es noch einen wesentlichen anderen Grund:

- Die paradox erscheinenden Gründe für das Gefühl des Verlustes des ganzheitlichen Kontaktes mit der realen Natur wurden im vorigen Abschnitt beleuchtet. Tatsächlich ist reale Natur in der Stadt genauso vorhanden wie überall anderswo (es gibt keinen Ort, wo es sie nicht gibt). Sie entspricht aber nicht den Vorstellungen von Natur, die sich die Städter machen. Damit ist sie offenbar auch ungeeignet, deren Verlangen nach dem Gefühl des ganzheitlichen Kontaktes mit Natur zu befriedigen.

Nach heute üblichen Ansichten, für die es teilweise wissenschaftliche Belege gibt, trägt das Gefühl eines solchen Kontaktes wesentlich zum Wohlbefinden, zur Ausgeglichenheit und zur Entwicklung des Menschen bei. Die solcherart geförderten Begriffe können dem Überbegriff Lebensqualität zugeordnet werden. Eine artenreiche und diverse Natur, die für den Städter im Sinne des im vorigen Abschnitt erwähnten ganzheitlichen Lebens in der Stadt als solche wahrnehm- und (er)lebbar ist, ist demnach ein wichtiger Bestandteil städtischer Lebensqualität. Eine wahrnehmbare Artenvielfalt muß daher in der Stadt erhalten werden, vorerst nicht aus wissenschaftlichen und ethischen Gründen, sondern um den

Stadtbewohnern den Kontakt mit einer geeigneten Vielfalt von Lebewesen zu ermöglichen.

Oder, wie in England oft als einziger Grund für die Schaffung städtischer Schutzgebiete angegeben wird, "to enjoy Nature"

### 1.3 Zielvorstellungen

Der Wert von Natur in der Stadt für die obengenannten Zwecke hängt wesentlich davon ab, welchen Wert die Städter (= Nutzer) in ihr sehen, wie sie sie sehen und wie sie mit ihr umgehen.

Stadtnatur kann daher sinnvoll nicht einfach (ohne oder mit wissenschaftlicher Basis) von oben herunter geplant, gestaltet oder auch nur erhalten werden.

Bei der Planung von Stadtnatur muß in einem ersten Schritt berücksichtigt werden, wie die tatsächlichen ökologischen Bedingungen für die geplante, die zu pflegende oder die zu erhaltende Natur sind.

Es muß festgestellt werden, wie die zukünftigen Nutzer diese Natur sehen und was sie davon erwarten.

Es muß versucht werden, abzuschätzen, wie sich die Nutzer in der Natur verhalten werden. Wird die Natur dann genutzt, muß festgestellt werden, wie die Natur darauf reagiert. Diese Information muß wiederum auf der Konzeptentwicklungsstufe in den Planungsprozeß eingespeist werden.

Ebenso kann Stadtnatur nicht losgelöst von der restlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung geplant und gepflegt werden.

Daß dies gegenwärtig in Wien geschieht ist, neben dem jahrelangen manifesten Desinteresse der Entscheidungsträger am Stadtnaturschutz, der Hauptgrund für die bestehende unzufriedenstellende Situation. Ein rechtlich und organisatorisch verbindlicher Kontakt muß hergestellt werden, so wie dies auch in anderen Städten durchaus üblich ist. Die Herstellung dieses verbindlichen Kontaktes wird im Rahmen eines Gesamtkonzeptes am wirkungsvollsten sein.

## 1.4 Kleine (wissenschaftliche) Stadtökologie

### 1.4. Tier- und Pflanzenarten

Stadtökologisch gesehen lassen sich die in der Stadt vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in vier Gruppen einteilen: Ubiquisten (Allerweltsarten), Besiedler von Ersatzhabitaten, Nutzer von Ersatzhabitaten, die naturnahe Strukturen am Stadtrand brauchen und Bewohner naturnaher Landschaftselemente in Randlagen. Die Ubiquisten sind Arten, die dem Menschen leicht folgen und sich überall anpassen. Unter ihnen finden sich die meisten Stadtproblemtiere, wie Ratten, Tauben, Spatzen, sowie bestimmte Ruderalpflanzen. Aber auch Nahrungsgäste, wie die russischen Saatkrähen, gehören zu dieser Gruppe. Sie alle sind für den Naturschutz in der Stadt meist keine problematischen Arten.

In der zweiten Gruppe finden sich bestimmte Flechten, Gliederfüßer (wie die Kellerassel), Weichtiere und Vögel, wie der Mauersegler. Auch sie sind kein Naturschutzproblem.

Vertreter der dritten Gruppe, zu der viele Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säuger gehören, werden in dem Moment zu einem Naturschutzproblem, als ihre naturnahen Lebensraumstrukturen verschwinden. Ein gutes Beispiel wäre das Wiener Nachtpfauenauge. Dessen Rückgang in Wien wird wahrscheinlich durch den Mangel an angespritzten Kirschbäumen mit hohem Rasen am Stammfuß verursacht.

Dasselbe gilt für Vertreter der vierten Gruppe. Unter ihnen finden sich oft Arten, die im ganzen Umland der Stadt, am Stadtrand, ihre letzten Reststandorte haben. Der Grund dafür ist, daß sie in der Agrarlandschaft ihre lebensnotwendigen Habitatstrukturen bereits verloren haben. Gutes Beispiel dafür ist das Rebhuhn, das auf der Donauinsel in Wien den besten Bestand in Ostösterreich hat.

Für den Stadtnaturschutz ist die Erhaltung und Schaffung von Habitatstrukturen und vernetzten Teillebensräumen für die dritte und die vierte Gruppe ein wichtiges Ziel. Diese Ziel muß durch in das Gesamtnaturschutzkonzept eingebettete Artenschutzprogramme verfolgt werden.

Städte sind darüber hinaus Einführungs- und Ausbreitungszentren fremdländischer Arten, vor allem bei den Pflanzen (Neophyten). Deshalb enthält ihre Flora in der Regel einen hohen Prozentsatz von solchen. Sie sind aber auch Rückzugsgebiete alter Acker- und Ruderalarten (Archäophyten). Archäophyten und andere einheimische Pflanzenarten sind meist mehr gefährdet als Neophyten.

Eine andere Besonderheit von Städten ist, daß sie artenreicher sind als die umliegenden Gebiete, wobei die Artenzahl ab einer Zahl von 50.000 Einwohnern sprunghaft ansteigt. Grund für dieses Phänomen ist die Heterogenität von Städten.

#### **1.4. Lebensräume in der Stadt**

Eine Methode Lebensräume zu charakterisieren, ist die in der Pflanzensoziologie angewendete Einteilung in Pflanzengesellschaften. Analog dazu gibt es auch die Einteilung in Tiergesellschaften bei der Fauna, aber zur Anwendung auf die Städte fehlen weitgehend noch die Informationen. Auf der Basis der Pflanzensoziologie kann im verbauten Stadtgebiet zwischen Mikrohabitaten (wie z. B. Flora von Außenwänden von Häusern, von Dächern, Pflasterritzen, Baumscheiben, etc.) und Makrohabitaten (wie z. B. Baugebietsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, etc.) unterschieden werden.

Für die Bearbeitungstiefe, die in diesem Konzept angestrebt werden kann, sind nur die Makrohabitate relevant. An solchen wären zu unterscheiden:

##### **Dicht verbautes Gebiet**

Dicht bebaute Zentrumsgebiete, Gebiete mit geschlossener Blockbebauung und mit unverbauten Innenhöfen

##### **Weniger dicht verbautes Gebiet**

Mehrfamilienhaus- (bis Hochhaus) Gebiete mit reichlich Abstandsgrün  
 Villenviertel mit großen Gärten und altem Baumbestand  
 Wohnsiedlungen mit größeren Nutzgärten  
 Wohnsiedlungen mit kleineren Ziergärten  
 Öffentliche Baukomplexe mit parkartigen Grünanlagen

##### **Industrie- und Verkehrsflächen**

Industrie- und Gewerbeflächen  
 Gewerbeflächen  
 Flächen der Großindustrie

**Verkehrsflächen**

**Große Straßen**

**Eisenbahngelände**

**Hafengelände und Wasserstraßen**

**Entsorgungsflächen**

## **Grünflächen**

**Städtische Brachflächen**

**Grünanlagen i. w. S.**

Diese Makrohabitate lassen sich noch weiter unterteilen, und sie beinhalten mehr oder weniger typische Mikrohabitate. Im Rahmen dieses Entwurfs soll versucht werden, unterhalb der Makrohabitatebene so wenig wie möglich auf weitere Details einzugehen.

## **2 Der Status quo in Wien**

Bevor damit begonnen werden kann, konkret ein Naturschutzkonzept für Wien zu entwerfen, muß kurz das zur Zeit dem Naturschutz zur Verfügung stehende Instrumentarium kritisch betrachtet werden. Ebenso müssen maßgebliche politische Aussagen zum Thema Naturschutz behandelt werden.

### **2.1 Naturschutzgesetz**

Das derzeit in Wien gültige Naturschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1984. Die Ausarbeitung eines neuen Naturschutzgesetzes hat jedoch 1994 begonnen. Trotzdem soll hier das noch gültige Gesetz betrachtet werden, um Vorschläge zum Einbringen in den Erstellungsprozeß des neuen Gesetzes zu erarbeiten.

§ 1 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes definiert Naturschutz als "Schutz und Pflege der Natur und der Landschaft zum Zwecke der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere" In Abs. 2 werden noch besondere Gegenstände des Naturschutzes genannt. Es sind dies außer

wildlebenden Tieren und Pflanzen die in allen österreichischen Naturschutzgesetzen üblichen Schutzgebiete sowie der Nationalpark.

Abs. 2 verpflichtet jedermann zu Schutz und Pflege der Natur nach Maßgabe des Gesetzes.

Danach folgen die für Naturschutzgesetze ebenfalls üblichen Paragraphen zum restriktiven Schutz von Pflanzen- und Tierarten. Der 3. Abschnitt befaßt sich mit Schutzgebieten. Von besonderem Interesse für den Aspekt Stadtnaturschutz ist nur, daß SWW-Gebiete (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel, siehe Bauordnung, 2.2) ex lege auch Landschaftsschutzgebiete sind. Ansonsten entsprechen die Schutzgebietsbestimmungen, genauso wie jene für den restriktiven Artenschutz, den Bestimmungen der meisten anderen Naturschutzgesetze in Österreich, ohne auf die Besonderheiten der Stadt einzugehen. Die restlichen Abschnitte des Gesetzes befassen sich mit den Verfahren für die Einrichtung von Schutzgebieten, deren Kennzeichnung, dem Naturschutzbuch, den Behörden und Aufsichtsorganen, dem Naturschutzbeirat und der Naturschutzanwaltschaft, der Sicherung des Naturschutzes und dem Naturschutzbericht. Das einzige, was bei diesen Abschnitten auf den Stadtcharakter Wiens hinweist, ist die Vertretung von Stadtplanern und Gartenbauern im Naturschutzbeirat. Ansonsten könnten die Regelungen in jedem Bundesland für den Naturschutz in der freien Landschaft genausogut angewendet werden. Im Gesetz gibt es nur einen Ansatz zu Biotoppflege und Management (§ 32, Abs. 1) und der ist auf größere Naturschutzgebiete "bei Bedarf" beschränkt.

Es wird schnell offensichtlich, daß das Wiener Naturschutzgesetz 1984 wenig Möglichkeiten bietet, spezifisch in einer Großstadt aktiven Naturschutz zu betreiben. Es unterscheidet sich kaum von anderen österreichischen Naturschutzgesetzen aus derselben Zeit und ist dafür ausgelegt, Natur im großen und ganzen restriktiv in der freien Landschaft außerhalb des verbauten Gebietes zu schützen.

Die nicht mehr zeitgemäße Einteilung in Artenschutz und Flächenschutz ist im Gesetz festgeschrieben. Es gibt weder eine Definition der Begriffe "Biotop" oder "Lebensraum" (obwohl der Begriff vorkommt) noch kommt der Begriff Biotopschutz vor.

Einige andere Regelungen, die das Wiener Naturschutzgesetz 1984 enthält, wären vom Prinzip her tauglich, in geänderter Form auch in einem auf den Stadtnaturschutz speziell angepaßten Naturschutzgesetz aufgenommen zu werden. Dazu zählen die Möglichkeit, Maßnahmen vorzuschreiben (§ 32, Abs. 2), die Sicherheitsleistung (§ 35, Abs. 1 und 2), die Anbotsverpflichtung (§ 36, Abs. 1 bis 4), die Enteignung (§ 37, Abs. 1 bis 9), die Wiederherstellung (§ 38, Abs. 1 bis 4) und die einstweiligen Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 39).

## 2.2 Bauordnung, Flächenwidmung

Die Bauordnung für Wien ist ein für den Naturschutz in der Stadt wichtiges Rechtsinstrument. Durch sie wird nämlich gleichzeitig die Raumordnung (Wien hat kein eigenes Raumordnungsgesetz wie die anderen Bundesländer) abgedeckt und Flächenwidmungs- und Bebauungspläne festgelegt. Sinn der Flächenwidmungspläne ist es, in groben Zügen die Grundsätze des geordneten Ausbaus der Stadt darzustellen. Die Bebauungspläne legen die Kriterien der Bebauung der gewidmeten Flächen sehr genau fest und werden gemeinsam mit den Flächenwidmungsplänen im selben Maßstab 1 : 2000 ausgearbeitet.

Grundflächen können folgendermaßen gewidmet werden:

**Grünland:** Ländliche Gebiete - Parkanlagen - Kleingartengebiete - Sport- und Spielplätze - Freibäder - Zeltplätze - Grundflächen für Badehütten - Sonstige Erholungsflächen - Wald- und Wiesengürtel - Parkschutzgebiete - Friedhöfe

### **Verkehrsbänder**

**Bauland:** Wohngebiete mit Geschäftsviertel - Gartensiedlungsgebiete - Gemischte Baugebiete - Industriegebiete - Lagerplätze und Ländeflächen

**Sondergebiete:** Ausstellungsfächen - Klär- und Rückstauanlagen - Wasserbehälter - Freistreifen - Andere Nutzungen

Die Bauordnung legt auch fest, welche Nutzungen bei den einzelnen Widmungen zulässig sind und ob und welche Arten von Gebäuden errichtet werden dürfen.

Den qualitativen Erfordernissen der Grünraumgestaltung, geschweige denn jenen des Naturschutzes, wird in der Bauordnung nicht Rechnung getragen. Der Bebauungsplan legt zwar sehr genau fest, wie zu bebauen ist, hat aber bei den als "Grünland" gewidmeten Flächen keinerlei Pendant.

In der Kategorie "Wald- und Wiesengürtel", die auch für "die Erholung der Bewohner der Stadt" "in freier Natur" gedacht ist, ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulässig. Daß SWW-Gebiete den gleichen Schutzstatus wie Landschaftsschutzgebiete haben, ist die einzige wahrnehmbare Schnittstelle zwischen Naturschutz(recht) und Raumordnung.

## 2.3 Grünlanddeklaration und Wienerwalddeklaration

Die Grünlanddeklaration wurde vom Wiener Landtag am 24 Juni 1986 beschlossen. Einer Kurzdarstellung des Wiener Grüns folgen Absichtserklärungen zu den Zielen der Deklaration und auch teilweise zu den Mitteln zur Erreichung dieser Ziele. Die Erklärung zu den Mitteln näher zu betrachten, ist interessant.

Es wird gefordert, die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Mittel zur Verwirklichung und Sicherung der Grün-Ziele der damaligen STEP-Version zu ergreifen. Kauf und Freimachung von Grundstücken wird besondere Priorität zugewiesen.

Es wurden seit damals keine Schritte gesetzt, um dies effizient zu bewerkstelligen. Weitere interessante operative Schritte, die gefordert wurden, sind die Entwicklung landschaftsgestalterischer Projekte, ihre schrittweise Verwirklichung und Ausgleichsmaßnahmen für Grünlandverluste oder -beeinträchtigung.

Es wurden bisher mehrere Landschaftsrahmenpläne für Wien erstellt, bedauerlicherweise schweigt sich auch die Grünlanddeklaration zum "Wie?" der schrittweisen Umsetzung aus. Die LRP's sind alle nicht Weise rechtsverbindlich. Das weite und auch schwierige Feld der Ausgleichsmaßnahmen wurde bis jetzt überhaupt nicht bearbeitet.

Die Wienerwalddeklaration ähnelt der Grünlanddeklaration hinsichtlich ihres Charakters als politische Absichtserklärung. Sie wurde am 21. Jänner 1987 von den Landeshauptleuten Wiens und Niederösterreichs unterzeichnet. Sie enthält ebenso wie die Grünlanddeklaration Absichtserklärungen zu den allgemeinen Zielen des Schutzes des Wienerwaldes, aber auch zu den dafür ins Auge gefaßten Mitteln. Bedauerlicherweise wird der Schutz des Wienerwaldes hauptsächlich wegen seines Wertes als Kulturland, Naherholungs- und Freizeitgebiet gefordert. Folgt man aber den Überlegungen des Grundlagenabschnittes, wird klar, daß dies einen effizienten Naturschutz mit einschließt.

Besonders interessant sind neben Maßnahmen, die die allgemeine Umweltqualität zur Sicherung des Erholungsgebietes Wienerwald heben sollen (Luftreinhaltung, Gewässerschutz, verbesserte Abwasserreinigung) auch solche, die besonders für den Naturschutz relevant sein können.

Zu nennen wären die Mobilisierung des Bodenmarktes durch Baulandumlegung, die bessere Nutzbarmachung von Baulandreserven durch steuerliche Maßnahmen, die Änderung von Förderungssystemen für den Wohnbaumarkt, Straßensperren für den Schwerverkehr, Umweltabgaben auf jeden m<sup>3</sup> im Wienerwald entnommenen Rohstoff, zweckgebunden für einen Umweltfonds Wienerwald, ein Verbot schwerer

Holzbringungseinrichtungen in Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswäldern sowie naturnahe und ökologische Waldwirtschaftsformen.

## 2.4 Der Stadtentwicklungsplan 1994

Der Stadtentwicklungsplan für Wien enthält zwar kaum Aussagen zum Naturschutz, wohl aber zur Grünpolitik. 1991 wurden zum seit 1984 bestehenden STEP auf grund der geänderten Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung Leitlinien herausgegeben. Seit dem Winter 1992/1993 wurde ein neuer STEP ausgearbeitet, der am 15. April 1994 vom Gemeinderat angenommen und Ende September publiziert wurde.

Im **ersten Teil** des STEP, „**Rahmenbedingungen und Leitlinien der Stadtentwicklung**“ finden sich im Abschnitt „**Raum und Umwelt**“ einige Forderungen zu Freiräumen, zur Grünflächenausstattung und zur Sicherung und Verbesserung der Grünstrukturen. Die im Zusammenhang mit der WWF-Studie und den darin formulierten Zielen interessantesten Forderungen sollen hier kurz angeführt werden:

Rechtzeitige Sicherung von Freiräumen durch Ankauf und ordnungsrechtliche Maßnahmen;

Rechtliche Sicherstellung des Stellenwertes von Grün- und Freiraumplanung im Planungs- und Bebauungsverfahren;

Sicherstellung der verbindlichen Festlegung regionaler Landschaftsrahmenpläne und Entwicklungsprogramme durch Verordnung;

Festlegung der gewünschten Entwicklung großräumiger Landschaftstypen und Kulturlandschaftsformen auf regionaler Ebene;

Maximierung der unversiegelten Fläche;

Möglichkeit zur temporären Inanspruchnahme von Übergangstandorten für die Zwecke der Versorgung mit Grünflächen;

Ausgestaltung der Grünstrukturen in den Stadtentwicklungsachsen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Grundlagenabschnitt des STEP 94 enthält somit bereits einige wesentliche Elemente, die für die Realisierung eines Stadtnaturschutzkonzeptes, wie es in der WWF-Studie als Entwurf dargestellt ist, notwendig wären.

Einige dieser Elemente werden im **Abschnitt „Grün- und Freiraum“** des STEP 94 noch differenzierter beschrieben. Auch kommen in diesem Abschnitt noch weitere Elemente höherer Differenzierungsebenen dazu.

Im großen und ganzen sind die im Abschnitt „Grün- und Freiraum“ des STEP 94 gemachten Aussagen völlig zutreffend und es kann ihnen nur wenig hinzugefügt werden. Die Forderungen, die in diesem Abschnitt hinsichtlich der Planung, Entwicklung und Gestaltung von Grün- und Freiräumen in Wien erhoben werden, treffen die Probleme auf den Kopf.

Im Detail ist die Ableitung des **Stellenwerts, den Grün- und Freiräume** in der Stadt haben (sollten), recht interessant, vor allem die Verknüpfung von „intuitiv wahrgenommenem, subjektivem menschlichen Wohlbefinden“ mit der **langfristigen wirtschaftlichen Attraktivität** einer Stadt.

Die Forderungen nach Erstellung von **Landschaftsrahmenplänen** für das gesamte Stadtgebiet, nach besserer **Abstimmung mit den Umlandgemeinden**, nach einem **kommunalem Grünflächenprogramm**, nach der **Sicherstellung von Freiräumen** und nach verstärktem **Einsatz der Grünplanung in der Detailplanung** kommen den im WWF-Entwurf eines Naturschutzkonzeptes für Wien entwickelten Ideen sehr entgegen. Dies gilt besonders für die Forderung nach einer **Gleichstellung von Grün- und Freiraumplanung mit Flächenwidmungs- und Bebauungsplan** im Planungs- und Baubewilligungsverfahren.

Die Sicherung der übergeordneten Grün- und Freiräume muß allerdings nicht nur glaubwürdig wie im STEP gefordert, sondern vor allem effizient erfolgen.

Das Freiflächenrotationsprogramm, das Stadtgrünpflegeprogramm, das Kleinstrukturenprogramm und das Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen, allesamt Programme aus dem WWF - Entwurf eines Naturschutzkonzeptes für Wien entsprechen den „**kleinmaßstäblichen Verfahren**“ Diese werden im Unterabschnitt „Festlegung von Quantitäten“ des STEP zur Verbesserung der Situation in jenen Stadtbereichen, in denen die Erreichung von 3 bis 5 m<sup>2</sup> wohnungsnahen, städtischen Park-, Spiel-, und Freiflächen pro Einwohner auf grund der bereits bestehenden Situation nicht in absehbarer Zeit möglich ist, angeregt.

Die „**gebietsbezogenen Maßzahlen für den Versiegelungsgrad**“ und die „Sicherung eines möglichst hohen Anteils von Vegetationsflächen“ aus dem STEP 94 sind ebenfalls methodische Ansätze, die den grundlegenden Mechaniken des **WWF-Freiflächenrotationsprogrammes** entsprechen.

Zu den **Parks und Stadtgärten** wird im STEP bedauerlicherweise keine direkte Aussage im Hinblick auf deren (ökologische) Soll-Funktion(en) gemacht, aber wenigstens die Forderung nach einer möglichst breiten Diskussion der zukünftigen Rolle erhoben. Der einzige, sehr positive Hinweis auf eine der möglichen ökologischen Rollen ist **die Forderung nach möglichst differenzierten Habitatsstrukturen** in Parks und Stadtgärten.

In den allgemeinen Aussagen zur Biotopentwicklung wird auf bestehende Ruderalbiotope und kleinräumige Biotopstrukturen zwecks **Schaffung einer Mosaikstruktur** sehr positiv eingegangen. Ebenso sollen die **Lebensraumpotentiale für Tiere mit höheren Habitatsansprüchen** verbessert werden.

Die enorm wichtige **Ergänzung der Biotopkartierung** im innerstädtischen Bereich (der ja bei der ursprünglichen Biotopkartierung nicht bearbeitet wurde) wird verlangt, inklusive der Einführung einer **Bewertung der Überformung der jeweiligen stadtoökologischen Raumeinheiten** - dies dürfte in etwa der Forderung nach und dem Ansatz zu einem Biotopbewertungssystem im WWF-Konzeptentwurf entsprechen.

Der **Rückbau von Gerinnen**, wo immer möglich, und **die Renaturierung von deren Begleitflächen**, wie im STEP angeregt, sind wichtige Maßnahmen in einer Stadt, in der nur mehr sehr wenige Gerinne auch nur naturnahe sind.

Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gestaltung der übergeordneten Grün- und Freiräume wird im STEP hervorgehoben. Eine **Hinwendung zur ökologischen Landwirtschaft auf reduzierten Betriebsflächen** in Wien wird postuliert, zur Erreichung dieses Ziels wird die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landwirtschaft zur Ausarbeitung eines zukunftsweisenden Konzepts vorgeschlagen. Vorgesehen sind auch Lehrbauernhöfe als besondere Form des „City-Farming“, analoge Vorgangsweisen sind auch für den Gartenbau geplant.

Der Abschnitt über „**Erholungswald und Wohlfahrtaufforstung**“ enthält leider keine Aussagen über entsprechend ausgestattete **Naturwaldbereiche**, die nicht nur ökologisch leistungsfähiger, sondern sicherlich auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion den Wirtschaftswäldern überlegen sind. Nur von „**größeren, erlebbaren und mit Infrastruktur ausgestatteten Waldbereichen**“, die in einer Umfrage 1993 von Wienerwaldbesuchern gewünscht wurden, ist die Rede und von der Notwendigkeit, bestehende Erholungswälder besser durch den öffentlichen Verkehr erreichbar zu machen, sowie rechtzeitig neue Wälder in Stadterweiterungsgebieten anzulegen.

Ähnlich ist auch im Abschnitt über **Betriebsbaugebiete** die Absicht, in solchen für ausreichende **Grünausstattung und Naherholungsmöglichkeiten** zu sorgen, vorhanden, ebenso soll bei der Neueinrichtung die Vermeidung von Barrierewirkungen und andere Verbesserungen beachtet werden. Auf bereits bestehende Betriebsgebiete und Möglichkeiten, dort nachträglich Verbesserungen einzuführen - etwa durch Nutzung von Restflächen - wird nicht eingegangen.

Auch im kurzen Abschnitt über **Friedhöfe** wird zwar deren **Grünpotential**, nicht aber deren ökologisches Potential erwähnt.

Abschließend kann gesagt werden, daß in der Endversion des STEP 94 die guten Ansätze des Entwurfes, die schon in der WWF-Studie positiv beurteilt wurden, nicht nur beibehalten, sondern über weite Strecken sogar noch verbessert wurden.

Der STEP ist allerdings, wie schon in der Studie erwähnt, nicht rechtsverbindlich, sondern soll lediglich dem Magistrat als Leitlinie dienen, nach der man sich so weit wie möglich zu richten hat. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß dabei oft erhebliche Defizite bestehen.

Es wird nun Sache des Gemeinderates sein, dort, wo der STEP dies fordert, schnellstens die notwendigen Schritte zu setzen, um Rechtsverbindlichkeit zu schaffen.

## 2.5 Landschaftsrahmenpläne

Wie bereits erwähnt, gibt es für einen Teil des Gebietes von Wien bereits Landschaftsrahmenpläne. Es ist hier nicht möglich, alle diese LRP's im Hinblick auf ihre Naturschutzinhalte zu diskutieren, daher soll nur der LRP-Nordost diskutiert werden.

### 2.5.1 Landschaftsrahmenplan Wien-Nordost

Für den 22. Wiener Gemeindebezirk wurde 1990 im Auftrag der MA 18 ein Landschaftsrahmenplan erstellt.

In die **Bestandsaufnahme** des LRP wurden auf der Naturschutzseite die Vogel- und die Amphibienrasterkartierung und die typischen vorhandenen Phytotope aus der Biotopkartierung eingearbeitet, ebenso die bestehenden Schutzgebiete. Die Ziele des STEP und BEP (Bezirksentwicklungsplan) werden resümiert.

An vorhandenen **Problemen** werden Sicherungs- und Widmungsdefizite, die mangelhafte Vorbildfunktion der MA 49 im Hinblick auf die biologische Landwirtschaft auf ihren eigenen Flächen, der Druck auf Baulandwidmung, der durch Grundankäufe des Wr. Wirtschaftsförderungsfonds und von Wohnbaugenossenschaften erzeugt wird, die mangelhafte Biotopausstattung der Landschaft und diverse Nutzungskonflikte genannt. Ein interessantes Problem, das genannt wird, ist, daß mit den üblichen Flächenschutzinstrumenten des Naturschutzgesetzes die wenigen übrigen halbwegs natürlichen Biotope nicht geschützt werden können, weil sie qualitativ zu minder sind.

An naturschutzrelevanten **Zielen** werden genannt:

- die "museale" Erhaltung eines Teils des Planungsgebietes (typische Marchfeldlandschaft) mit einer Aufbesserung auf 5 Prozent Wildkräuterstreifen, Feldgehölzen und anderen Biotopstrukturen
- die Sicherung der bestehenden Flächen der 8 typischen Biotope und deren Vermehrung, Arrondierung und Ausweitung bis 2022
- die Einschränkung von konkurrierenden Nutzungen, Strukturverbesserung, Grünbrücken bei neu anzulegenden Straßen und eine ausreichende

## Durchgrünung von Neubaugebieten.

Auf der Ebene der **Maßnahmen** wird die Bildung einer Trägerorganisation für dieselben durch Reorganisationen bei MA 22, 42 und 49 vorgeschlagen. In den Planteilen "Biotopschutz und Biotopentwicklung" und "Bausteine zur Landschaftsgestaltung und Entwicklung" folgen weitere Vorschläge zur naturschutzverträglichen Nutzung von Schottergruben, zur Einrichtung von Stadtrandgärten und zur Entwicklung der landschaftsspezifischen Biotoptypen.

Der LRP-Nordost ist als Planungsgrundlage für eine detaillierte Naturschutzfachplanung hervorragend geeignet. Solange er und seine Pendanten sowie bereits ausgearbeitete Landschaftspläne und Grünordnungspläne allerdings keine Rechtskraft haben, sondern in wenig transparenten magistratsinternen Verfahren als Grundlagen für Verhandlungen herangezogen, wechselweise mit anderen Plänen zum Leitbild erklärt und als solches wieder abgesetzt werden, solange kein Personal, keine finanziellen Mittel und keine Organisation zur Umsetzung vorhanden sind, ist aus Naturschutzsicht das Ausarbeiten derartiger Pläne eigentlich wenig lohnenswert.

## 2.6 Mit Naturschutzagenden befaßte Magistratsabteilungen

Der hier dargestellte Status quo ist jener vom Frühjahr 1993. Seitdem hat sich die personelle Situation in den einzelnen Abteilungen sicher geringfügig geändert, allerdings ist nicht zu erwarten, daß diese Änderungen maßgebliche Modifikationen der Aussagen dieser Studie notwendig machen würden.

Sämtliche Umweltschutz-, und damit auch Naturschutzagenden des Magistrats, bis auf die der Grünplanung, sind auf die in der Geschäftsgruppe Umwelt und Freizeit zusammengefaßten Magistratsabteilungen konzentriert. Die MA 18, Stadtstrukturplanung, untersteht der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehr. Die Abteilungen, ihr Personalstand und ihre Aktivitäten sollen hier im Hinblick auf den Aspekt Naturschutz kurz behandelt werden.

### MA 18 - Stadtstrukturplanung

Das Referat Grünraum und Freiflächen der MA 18 umfaßt vier Beamte. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit Grün-, Freiraum-, und Landschaftsplanung bis auf die Ebene von Landschaftsplänen.

## MA 22 - Umweltschutz

Das Referat 3 "Naturschutz und Landschaftspflege" der MA 22 besteht aus 8 Beamten. Die Agenden umfassen im großen und ganzen alle Agenden des Naturschutzes, insbesondere:

### Artenschutz:

Maßnahmen der Bestandslenkung, Bestandsentwicklung Habitatgestaltung und Wiedereinbürgerung

### Flächenschutz:

Sicherung und Entwicklung bestimmter Landschaftsräume als Vorranggebiete für den Naturschutz - Stellungnahmen zu Festsetzungen und Abänderungen von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen - Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten nach dem Wiener Naturschutzgesetz - Aufgaben der Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung - Aufgaben des Flächenschutzes, insbesondere des integrierten Landschaftsschutzes und des Biotopschutzes - Fachliche Betreuung von Schutzgebieten im botanischen Bereich - Führung des Landschaftsinventares - Erfassung der für den Naturschutz bedeutsamen Landschaftsräume und -teile

### Naturdenkmäler:

Aufgaben des Flächenschutzes insbesondere des Objektschutzes (Naturdenkmäler) - Fotodokumentation der Wiener Naturdenkmäler - Kennzeichnung von Naturdenkmälern

### Koordination:

Koordinierung der Untersuchungen und Begutachtungen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes unter Beachtung der sozio-ökonomisch-biologischen Aspekte; Koordinierung zwischen Naturschutz und den Sachbereichen

- Siedlung und Bebauung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtgestalt - Verkehrswesen - Erholungswesen und Freizeitwesen, insbesondere Angelegenheiten der Kleingärten - Bodenschutz - allgemeine Landwirtschaft - Weinbau - Gartenbau, Obstbau - Forstwirtschaft - Erholungs- und Freizeitwesen, insbesondere im Zusammenhang mit naturnahen Gärten - Verkehrswesen - Gas- und Stromversorgung - Mitwirkung bei der Planung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie im Interesse der Wasserversorgung Wiens gelegen sind - Mitwirkung in STEP-Arbeitsausschüssen - Mitgliedschaft beim Kleingartenbeirat - Arbeitsgespräche der Gruppenleitungen Baupolizei und Planung - Koordinierung zwischen Naturschutz und Sachbereichen - Koordinierung zwischen Naturschutz und automatischer Datenverarbeitung

#### **Forschung:**

Vorbereitung und Betreuung von Forschungsvorhaben zur Waldschadensforschung - Karstökologie - Stadtökologie - Humanethologie - Kontakt zu Universitäten und wissenschaftlichen Institutionen

#### **Biotopkartierung:**

Betreuung der Biotopkartierung - Felderhebung, Auswertung, Fortschreibung - Aufgaben der Biotopvernetzung für Biotopverbundsysteme - Entwicklung von Software auf dem Gebiet des Naturschutzes - Betreuung EDV-unterstützter Datenerfassung und -auswertung auf dem Gebiet des Naturschutzes - Digitalisierung und automatische Ausarbeitung von Kartierungen. Planung und Vorbereitung von integrierten Dokumentations- und Beurteilungssystemen ökologisch relevanter Daten - Erstellung eines Landschaftsinformationssystems

#### **Andere Tätigkeiten:**

Aufgaben der Anwendung alternativer Auftaumittel - Aufgaben der Stadtökologie und Wohnumfeldverbesserung - Anfertigung der Konzepte für Bescheide und Verordnungen nach dem Wiener Naturschutzgesetz aufgrund der Sachverständigengutachten - Mitwirkung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes - Gutachten über Haltungsanlagen und die Gefährlichkeit von Tieren - Anlaufstelle für Fragen aus dem Gebiet der Wildbiologie - Beurteilung der Methoden des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln - Beratung bei Anfrage betreffend naturnahe Gartengestaltung

#### **MA 42 - Stadtgartenamt**

Die MA 42 hat nach eigenen Angaben keine eigene Abteilung oder Sachbearbeiter, die sich mit dem Thema naturnahe Grüngestaltung in konzeptiver Weise befassen. In den letzten Jahren wurden einzelne Grünflächen im dicht verbauten Stadtgebiet naturnah oder als "Stadtwildnisflächen" gestaltet ("Die Wiese lebt..."). Im Prater wurden einige Maßnahmen zu einer naturnäheren Gestaltung durchgeführt (naturverträglichere Mahd mancher Wiesen, Belassen des Totholzes in manchen Waldgebieten).

#### **MA 43 - Friedhöfe**

Die MA 43 - Friedhöfe hat ebenfalls keine eigene Abteilung oder Sachbearbeiter, die sich mit den Möglichkeiten zur naturnahen Gestaltung der Wiener Friedhöfe befassen, steht der Frage aber prinzipiell aufgeschlossen gegenüber.

## MA 45 - Wasserbau

Die MA 45 unterhält innerhalb ihrer Gruppe Schutzwasserbau eine kleine Arbeitsgruppe, die sich mit ökologischem Wasserbau im weitesten Sinne beschäftigt. Die Gruppe besteht aus 3 Beamtinnen (Ökologin, Gartenbauingenieur, Landschaftspflegerin) sowie einer Teilzeit-Hilfskraft und fallweise Ferialpraktikanten. Es wird hauptsächlich an Revitalisierungsmaßnahmen an Gerinnen nach baulichen Maßnahmen und an der Anlage von Teichen, wo diese möglich sind (rekultivierte Altlasten etc.) gearbeitet. Sämtliche Projekte der MA 45 müssen von der Gruppe im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich bearbeitet werden und die Gruppe wird von Planungsbeginn an eingebunden. Darüber hinaus wird noch bei Projekten der MA 45 ökologische Bauaufsicht durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe kann als Beispiel dafür betrachtet werden, wie eine relativ erfolgreiche Einbindung ökologischer Belange in eine Bauabteilung mit ursprünglich im Gegensatz zum Naturschutz stehenden Aufgaben aussehen kann - bedauerlicherweise beruht der Erfolg auf dem persönlichen Einsatz des Abteilungsleiters für die Belange und nicht auf wirkungsvollen allgemeinen Anordnungen des Magistrats.

## MA 49 - Forstamt

Beim Forstamt der Stadt Wien befassen sich die 3 Beamten des Referats "Forstliche Raumplanung" mit allen Fragen der nicht wirtschaftlich orientierten Nutzung von Wald, und daher vornehmlich auch mit Grün- und Naturschutzfragen auf Planungsebene. Nicht direkt zu den mit Naturschutzaufgaben befaßten Beamten können die beiden MA 49-Mitarbeiter gerechnet werden, die sich mit dem Vollzug der Jagd- und Fischereigesetze beschäftigen, da diese Bereiche meist mit dem Naturschutz konkurrieren. Sie sind aber, da zumindestens über das Jagdgesetz auch Artenschutzinhalte umgesetzt werden, auch laufend mit dem Naturschutz befaßt.

Zählt man die Beamten in den 6 Abteilungen, die mehr oder weniger mit Naturschutzinhalten befaßt sind, zusammen, so kommt man auf 18 Personen. Weder unter den jetzigen Organisationsstrukturen noch bei Einführung eines Gesamt-Naturschutzkonzeptes genügt dies zur Leistung einer Naturschutzarbeit, die den unter 1.3 genannten Zielvorstellungen entsprechen kann.

## 3 Vergleiche mit anderen Städten

### 3.1 Nationaler Vergleich

Andere größere österreichische Städte wurden kurz auf ihre konzeptiven Naturschutzaktivitäten und Planungsansätze untersucht, um einen Vergleich mit Wien zu ermöglichen.

#### Linz

Linz verfügt über ein Biotopkartierungsprogramm, dessen Ergebnisse zum Teil bereits publiziert wurden. Ein Planungsvorhaben für von den Traun- und Donauauen ausgehenden Grünzügen mit einer Auwaldschutzkartierung ist in Arbeit. Auf einem Schrebergartengelände wurde ein "Stadtwildnispark"-Projekt kleineren Ausmaßes durchgeführt. Planerische Ansätze zu einem Gesamtnaturschutzkonzept sind nicht vorhanden oder geplant.

#### Salzburg

In Salzburg steht eine Biotopkartierung, die eine Kleinfauanakartierung und einen Baumbestandskataster mit einschließt, vor der Fertigstellung. Planerische Ansätze zu einem Gesamtnaturschutzkonzept sind nicht vorhanden.

#### Innsbruck

In Innsbruck sind eine Biotopkartierung und eine Grünraumuntersuchung in Arbeit. Planerische Ansätze zu einem Gesamtnaturschutzkonzept sind nicht vorhanden.

#### Graz

In Graz konnten keine Aktivitäten in Richtung konzeptiver Naturschutzarbeit festgestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß andere größere österreichische Städte ähnlich wie Wien über zumindestens teilweise Biotopkartierungen verfügen oder bald verfügen werden, daß aber bis dato keine weiteren Aktivitäten im Hinblick auf Naturschutzkonzepte laufen.

## **3.2 Internationaler Vergleich**

Im folgenden Abschnitt sollen die Gesamtnaturschutzkonzepte zweier europäischer Großstädte kurz dargestellt und mit der Wiener Situation verglichen werden. Es handelt sich dabei um das Artenschutzprogramm von Berlin (-West) und um das Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich. Das Zürcher Konzept geht zwar über die Stadt hinaus, da aber ein Großteil des Kantons Zürich verbautes Gebiet ist, kann es zumindestens von den Inhalten her verglichen werden.

### **3.2.1 Berlin**

In Berlin wurde bereits im Naturschutzgesetz 1979 ein Landschaftsprogramm vorgesehen, das ein Artenschutzprogramm enthält. Das Programm wurde 1988 beschlossen. Es gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die zur Erhaltung von Fauna und Flora in einem Landschaftsausschnitt notwendig sind, ist also de facto ein Naturschutzkonzept.

#### **3.2.1.1 Prinzipien**

Das Programm sieht den Schutz der Biotope der Arten vor. Das erklärte Ziel ist die Behördenverbindlichkeit und damit die Integration des Artenschutzes in alle Nutzungen in der Stadt. Besonders gilt dies für die Flächennutzung. Andere Prinzipien, die darin festgehalten wurden, sind die Unterlassung aller vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, der Vorrang der Erhaltung vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Berücksichtigung der Naturentwicklung im Innenbereich der Stadt, die Erhaltung großer, zusammenhängender Freiräume und deren Vernetzung, die funktionelle Einbindung von Bauwerken in Ökosysteme und die Fortschreibung und Vertiefung des Programms. Das Programm macht Vorschläge zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere unter Beibehaltung der aktuellen Flächennutzung.

Vorgesehen sind Artenhilfsprogramme, Biotopschutzprogramme und Biotopmanagement.

### **3.2.1.2 Artenhilfsprogramme**

Unter Artenhilfsprogrammen wird im Rahmen des Berliner Programms dasselbe verstanden wie unter den Artenhilfsmaßnahmen des Zürcher Konzepts, nämlich Schutzprogramme für besonders gefährdete Arten. Für 29 Pflanzen- und 84 Tierarten wurde eine Notwendigkeit für Artenhilfsprogramme festgestellt.

### **3.2.1.3 Biotopschutzprogramme**

Das Berliner Artenschutzprogramm versteht unter Biotopschutzprogrammen solche, die für den Schutz eines bestimmten Biotoptyps (z.B. Moore) ausgelegt sind.

### **3.2.1.4 Biotopmanagement**

Für besonders wertvolle Biotope ist die Aufstellung eigener Managementpläne vorgesehen. Prinzipien für deren Durchführung werden angeführt.

### **3.2.1.5 Einbindung in die Stadtplanung**

Das Artenschutzprogramm Berlin wird auf der lokalen, der regionalen und der gesamtstädtischen Ebene in eine "integrierte Planung Naturschutz/Landschaftspflege" eingebunden. Auf der gesamtstädtischen Ebene erfolgt die Einbindung in das Landschaftsprogramm selbst, auf der regionalen Ebene in ein teilräumliches Landschaftsprogramm und auf der lokalen Ebene in einen Landschaftsplan, der einem Grünordnungsplan entspricht. Im Bereich der Stadtentwicklung entsprechen diesen Stufen in Berlin der Flächennutzungsplan (gesamtstädtischen Ebene), der Bereichsentwicklungsplan (regional) und der Bebauungsplan (lokal). Andere Programme neben dem Artenschutzprogramm, die in das Landschaftsprogramm einfließen, sind Programme für den Naturhaushalt, die Erholung und das Landschaftsbild.

Durch diese Art der Einbindung wird eine begleitende ökologische Fachplanung auf allen Ebenen der Stadtplanung und der Flächenwidmung und deren Umsetzung gewährleistet.

### **3.2.2 Zürich**

Für den Kanton Zürich wurde in den letzten Jahren im Auftrag des Regierungsrates ein Entwurf für ein Naturschutz-Gesamtkonzept ausgearbeitet. Der Entwurf wurde im August 1992 vom Regierungsrat des Kantons zur Kenntnis genommen. Die Baudirektion des Kantons wurde beauftragt, einen definitiven Inhalt auszuarbeiten, der Regierungsrat wird diesen dann zusammen mit den zu ergreifenden Maßnahmen beschließen.

Das Konzept soll klare Ziele für den Naturschutz auf gesetzlicher Basis festlegen, Erfordernisse und Maßnahmen geordnet darstellen und fachliche, zeitliche und räumliche Naturschutzprioritäten setzen.

Das Konzept umfaßt die sieben Teilbereiche Artenschutz, Lebensraumschutz, Landschaftsschutz, Forschung, Bildung, Öffentlichkeit, Gesamtschau, Umsetzung und Leitbilder für Naturräume. Für die Maßnahmen wurde ein Zeithorizont von 10 Jahren vorgeschlagen, nach dem eine Neu beurteilung und ein neues Festlegen des weiteren Vorgehens geplant ist.

#### **3.2.2.1 Artenschutz**

Es wird festgestellt, daß bisher zuwenig Lebensräume gefährdeter Arten geschützt wurden. Für 60 Tier- und 50 Pflanzenarten sind vordringlich Artenhilfsmaßnahmen nötig.

#### **3.2.2.2 Lebensraumschutz**

Die ungeschmälerete Erhaltung bzw. Erweiterung bestehender naturnaher Lebensräume wird vorgesehen. Die Schaffung von Verbundsystemen und die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft wird gefordert. Für Wald, Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Ackerland, Rebland, Wiesen und Weiden, Obstgärten Hecken und Saumbiotope und Abbaugelände sowie den Siedlungsraum werden Ziele formuliert.

### **3.2.2.3 Landschaftsschutz**

25 wertvolle Landschaften von kantonaler Bedeutung werden bezeichnet. Deren Schutz wird gefordert. Intensiv genutzte, biologisch verarmte Landschaften sollen aufgewertet werden.

### **3.2.2.4 Bildung und Öffentlichkeit**

Das Konzept betont die Wichtigkeit von naturnahen Schul- und Wohnumgebungen und das Vorhandensein von siedlungsnahen Naturerlebnis- und Lerngebieten (rund 100 Ha in 10 bis 20 Gebieten sollen im Zehnjahreshorizont geschaffen werden). Eine Aufwertung des Themas Naturschutz in Lehrplänen und Unterricht wird ebenso verlangt, wie mehr Information der Öffentlichkeit.

### **3.2.2.5 Forschung**

Ein Mangel an Fachleuten mit breitem Überblick im Bereich Naturschutz wird ebenso festgestellt wie die geringe Bereitschaft der Hochschulen zur anwendungsorientierten Naturschutzforschung. Die Schaffung von Institutionen für Naturschutzökologie, ökologische Langzeitforschung und für eine kantonale Dokumentations- und Informationsstelle wird vorgesehen.

### **3.2.2.6 Gesamtschau**

Es wird festgestellt, daß im Naturschutz ein vollständiger Neubeginn mit größeren Anstrengungen nötig ist, da die bisherigen Anstrengungen keine Trendumkehr bei Naturzerstörung und Artenverlusten gebracht haben. 13 Prozent des Kulturlandes (statt bisher 4 Prozent) müssen extensiv bewirtschaftet werden, 30 Prozent des Waldes mit Naturvorrang. Im Kanton werden 13 Naturvorranggebiete bezeichnet.

### **3.2.2.7 Umsetzung**

Folgenden Prinzipien und Maßnahmen zur Umsetzung werden vorgesehen:

- Unersetzbare Lebensräume müssen "hart" (z.B. Hochmoore - Schutzverordnung),

ersetzbare Lebensräume "weich" (z.B. Brachesäume-Vertragspflege) geschützt werden.

- Die Zusammenarbeit aller Stellen und Personen im Naturschutz ist zu intensivieren, gleichgültig ob die Maßnahmen verordnet oder freiwillig sind.
- Die Erhöhung des Personalstandes für den Naturschutzvollzug von 12 auf 30 bis 40 Stellen ist vorzusehen (1 bis 1,3 Promille des Stellenetats).
- Mittel von rund 50 Millionen Franken jährlich für die nächsten zehn Jahre sind bereitzustellen.
- Naturschutz ist bei der Interessensabwägung im Rahmen der Raumplanung stärker zu gewichten.
- Anpassung und Änderung der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen.
- Einsetzung eines Konzeptbeauftragten, der das Konzept weiterbetreut, die nötigen Beschlüsse der Regierung vorbereitet und Bericht erstattet.
- Einleitung der Reorganisation des Naturschutzvollzugs, sowie Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern.
- Ausarbeitung und Einleitung von Regelungen zur Förderung bedrohter Lebensräume, von Lebensraumprogrammen und von Artenhilfsmaßnahmen.
- Vorlage binnen einen Jahres durch die Baudirektion: eines vierjährigen ausführlichen Zeit- und Maßnahmenplans, sowie eines zehnjährigen groben Plans; eines Organigramms der Vollzugsstelle sowie eines Entwicklungsplans für dieselbe für 10 Jahre; eines Finanzierungsplans für die nächsten 4 Jahre; einer Liste der zu ändernden und zu ergänzenden Gesetze und Verordnungen.
- Alle vier Jahre Bericht über: geleistete Arbeiten, Erfolge, Vollzugsmängel, künftige Ziele und Schwerpunkte und voraussichtliches Vorgehen in den kommenden vier Jahren.

Vergleicht man die beiden Konzepte mit den in Wien geleisteten Arbeiten im Naturschutz, so wird ein Unterschied sofort deutlich:

Es gibt in allen drei Städten eine Biotopkartierung oder einer solchen vergleichbare EDV-gestützte Datenaufnahme (Zürich). Die Biotopkartierung in Berlin war eine der ersten Biotopkartierungen in einer europäischen Großstadt, das auf ihr beruhende Landschaftsprogramm wurde bereits 1988 beschlossen. Die Erfahrungen mit der Berliner Biotopkartierung wurden auch Ende der 70er Jahre bei der Planung der Wiener Biotopkartierung eingearbeitet.

Naturschutz in der Stadt zu betreiben ist wahrscheinlich eine der schwierigsten Aufgaben in diesem Bereich. Nirgendwo sonst sind die Begleitumstände, welche die Naturschutzarbeit beeinflussen, so extrem und so vielfältig, ist der Druck konkurrenzierender Nutzungen so hoch wie in Städten. Sowohl Berlin als auch der Kanton Zürich haben nach ihren Bestandserhebungen den nächsten logischen Schritt zur wirkungsvollen Naturschutzarbeit in der Stadt getan und Gesamtkonzepte geschaffen. Wiens Biotopkartierung ist seit 1988 offiziell fertiggestellt, Schritte zur Schaffung eines Gesamtkonzeptes wurden bis jetzt aber nicht gesetzt. Es gibt zwar politische Beschlüsse, die bestimmte Schritte in der Grünraumgestaltung und im Naturschutz fordern, zwischen ihnen und der täglichen Umsetzungsarbeit klafft aber ein Loch. Diese Loch kann mit dem derzeitigen Personal und Budget der mit Naturschutz befaßten Magistratsabteilungen und ohne ein Gesamtkonzept, das all diese Abteilungen einbindet und rechtsverbindlich ist, nicht gefüllt werden.

## **4 Entwurf eines Naturschutzkonzeptes für Wien**

### **4.1 Grundsätzlich**

Die Annahme, auf der der ganze Entwurf des Gesamtnaturschutzkonzeptes gründet, ist, daß der Gemeinderat einsieht, daß mit dem derzeitigen dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Instrumentarium weder ein Erhalten noch vorhandener Biotope außerhalb von Schutzgebieten, noch eine qualitative Verbesserung der Situation, die die noch kommenden Verluste durch Wohn- und Verkehrswegebau und durch Betriebsansiedlung in den Stadtrandgebieten ausgleichen kann, möglich ist. Es wird weiters angenommen, daß der Gemeinderat feststellt, daß die dem Mangel an Geld, Personal und rechtlichen Grundlagen zugrundeliegende Ursache die zu geringe Wertigkeit ist, die dem Naturschutz gegenüber anderen Aktivitäten der Stadtverwaltung zugebilligt wird. Es wird schließlich angenommen, daß der Gemeinderat gewillt ist, diesen Zustand zu ändern. Ein Gesamt-Naturschutzkonzept für Wien ist die logische Methode dazu.

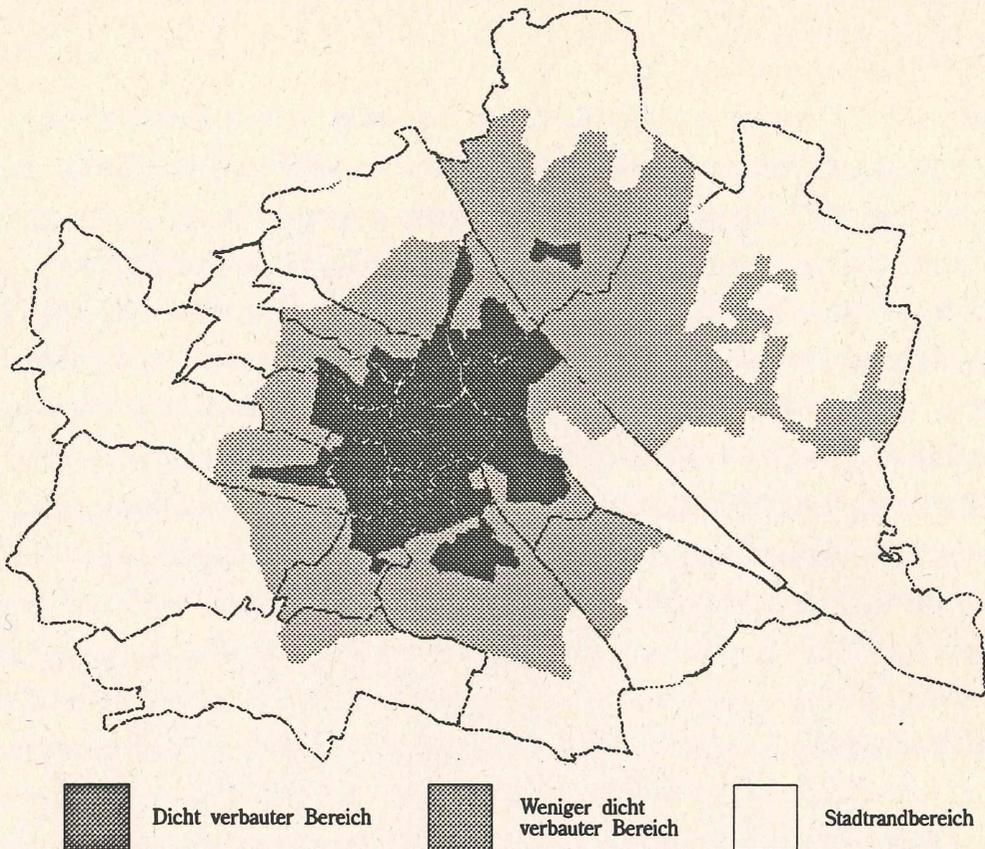
## 4.2 Bereiche

Für die Zwecke dieses Entwurfes wird Wien in drei mehr oder weniger konzentrische Bereiche gegliedert: den Stadtrandbereich, den dichter verbauten Bereich und den dicht verbauten Bereich. Es ist klar, daß viele verschiedene genauere und differenziertere Gliederungen sowohl in Wien als auch in anderen Städten möglich sind. Es geht bei der Bereichseinteilung weniger um eine Abgrenzung auf der Karte, als darum, bestimmten Makrohabitaten und Bereichen der Stadt, wo diese am ehesten zu finden sind, bestimmte Maßnahmen und Qualitätskriterien zuordnen zu können. Sollte dieser Entwurf jemals weiterentwickelt werden, wird eine genauere und fundiertere Einteilung unbedingt notwendig sein. Für den Zweck der Darstellung der Grundprinzipien des Entwurfes ist aber eine möglichst einfache Gliederung optimal. Die Karte auf der nächsten Seite stellt diese Bereiche dar.

### 4.2.1 Stadtrandbereich

Der Stadtrandbereich geht von der Stadtgrenze bis zum Bereich des weniger dicht bebauten Stadtgebietes, allerdings ist hier eine konkrete Abgrenzung sehr schwierig und auch relativ wenig sinnvoll. Die Stadt-Makrohabitate sind meist dieselben wie im nächsten Bereich, außerdem verfließen beide Bereiche an der Grenze stark miteinander. Was den Bereich des Stadtrandes vom dichter bebauten Stadtgebiet im Hinblick auf die vorliegende Arbeit unterscheidet, ist das Angrenzen des Umlandes und die großen Schutz- und Grüngebiete, wie Lobau und Lainzer Tiergarten oder Zentralfriedhof, die teilweise andere Maßnahmen und Vorgangsweisen als im dichter bebauten Bereich bedingen.

Die Kulturlandschaftstypen "Wienerwald", "Auwald der Donau", "Weinbauzone an den westlichen Abhängen des Flysch-Wienerwaldes", sowie "Agrarland der Donauterrassen" nehmen den Hauptteil der Flächen ein, ein nicht geringer Teil ist den "Verkehrs- und Industrieflächen" zuzurechnen. Auch die Kulturlandschaftstypen "Größere Parkanlagen im Bereich der rezenten Mäander und der Terrassen (Zentralfriedhof)", auch "Sozialer Wohnbau der Zwischen- und Nachkriegszeit außerhalb dichter Verbauung" ist eingestreut.



Bereiche im Rahmen des Gesamt - Naturschutzkonzeptes für Wien

### Aufgaben der Programme des Naturschutzkonzeptes im Bereich

**Freiflächenrotationsprogramm:** keine Aufgabe; es wird davon ausgegangen, daß in diesem Bereich genügend Freiflächen vorhanden sind.

**Stadtgrünpflegeprogramm:** auf öffentlichem Grün bei ausreichender Größe Anlage ökologisch gestalteter Bereiche; bei privatem Grün Förderung der Anlage von Naturgärten und Naturgartenbereichen.

**Kleinstrukturenerfassungsprogramm:** eher nur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im herkömmlichen Sinn.

**Landschaftspflegeprogramm für landwirtschaftliche Gebiete:** Da sich der Großteil der Flächen, die von diesem Programm zu bearbeiten sind, in diesem Bereich befindet (siehe Kulturlandschaftstypen etc.) wird hier dessen Hauptarbeitsbereich sein. Landwirtschaftliche Flächen in der Nähe noch naturnaher oder von Schutzgebieten sind besonders dringlich von dem Programm zu erfassen.

**Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen:** Die einzigen Restflächen, auf die dieses Programm in diesem Bereich unbedingt zurückgreifen sollte, sind Verkehrsrestflächen von Verkehrseinrichtungen, die Korridorwirkung in

den dichter und dicht verbauten Bereich hinein haben. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten könnte eine ökologische Pflege von anderen Restflächen die Aktivitäten des Landschaftspflegeprogramms unterstützen.

**Artenschutzprogramme für bedrohte Arten und Biotoptypen:** Die gemäß von LRP's in diesem Bereich durchzuführenden Maßnahmen für gefährdete Arten oder Biotoptypen sind durchzuführen.

#### 4.2.2 Dichter verbauter Bereich

Die in diesem Bereich zusammengefaßten Makrohabitate sind Mehrfamilienhausgebiete (bis Hochhausgröße) mit großflächigem Abstandsgrün, Villenviertel mit großen Gärten und altem Baumbestand, Wohnsiedlungen mit größeren Nutzgärten, Wohnsiedlungen mit kleineren Ziergärten und öffentliche Baukomplexe mit parkartigen Grünanlagen.

Die Abgrenzung zum Stadtrandbereich auf der Karte wurde größtenteils willkürlich vorgenommen (Begründung siehe 4.2).

An Kulturlandschaftstypen beinhaltet dieser Bereich "Verkehrs- und Industrieflächen", "Sozialen Wohnbau der Zwischen- und Nachkriegszeit außerhalb der dichten Verbauung", "Weinbauzone an den westlichen Abhängen des Flysch-Wienerwaldes", "Größere Parkanlagen im Bereich der rezenten Mäander und der Terrassen" und "Agrarland der Donauterrassen"

#### **Aufgaben der Programme des Naturschutzkonzeptes im Bereich**

**Freiflächenrotationsprogramm:** keine Aufgabe; es wird davon ausgegangen, daß in diesem Bereich genügend Freiflächen vorhanden sind.

**Stadtgrünpflegeprogramm:** In diesem Bereich auf öffentlichem Grün bei ausreichender Größe Anlage ökologisch gestalteter Bereiche, bei geringerer Größe Anlage von Lebensraumstrukturen; bei privatem Grün ausreichender Größe Förderung der Anlage von Naturgärten und Naturgartenbereichen, bei kleineren Flächen Förderung der Anlage von Lebensraumstrukturen und Kleinstrukturen.

**Kleinstrukturenerfassungsprogramm:** eher nur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im herkömmlichen Sinn; eventuell im Grenzbereich zum dicht verbauten Bereich seltenere Kleinstrukturen schützen.

**Landschaftspflegeprogramm für landwirtschaftliche Gebiete:** sofern in diesem Bereich noch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden sind, ist für diese eine Extensivierung mit Landschaftspflegemaßnahmen vorrangig.

**Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen:** Korridorrestflächen aus dem Umland- und Stadtrandbereich sind hier vorrangig zu schützen und zu pflegen. Alle anderen Restflächen müssen in diesem Bereich ebenfalls vom Programm bearbeitet werden.

**Artenschutzprogramme für bedrohte Arten und Biotoptypen:** Die gemäß von LRP's in diesem Bereich durchzuführenden Maßnahmen für gefährdete Arten oder Biotoptypen sind durchzuführen.

#### 4.2.3 Dicht verbauter Bereich

Dieser Bereich umfaßt die Makrohabitate der dicht bebauten Zentrumsgebiete und der geschlossenen Blockbebauung mit unverbauten Innenhöfen. An Kulturlandschaftstypen finden sich in diesem Bereich hauptsächlich der Typ "Zone des dichtverbauten Stadtgebietes" und der Typ "Verkehrs- und Industrieflächen". Dazwischen eingestreut liegen "Größere Parkanlagen im Bereich der rezenten Mäander und der Terrassen".

#### **Aufgaben der Programme des Naturschutzkonzepts im Bereich**

**Freiflächenrotationsprogramm:** In diesem Bereich muß das Programm ohne Einschränkung durchgeführt werden.

**Stadtgrünpflegeprogramm:** Das Programm hat sich hier statt seiner Funktion zur Verbesserung der ökologischen Qualität vornehmlich auf die Förderung von Begrünung überhaupt zu richten.

**Kleinstrukturenerfassungsprogramm:** Sämtliche naturschutzrelevante Kleinstrukturen sind hier zu erfassen.

**Landschaftspflegeprogramm für landwirtschaftliche Gebiete:** Keine Funktion.

**Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen:** Sämtliche verfügbare Restflächen in diesem Bereich sind zu erfassen und mit geeigneten Maßnahmen zu pflegen bzw. ungepflegt zu belassen.

**Artenschutzprogramme für bedrohte Arten und Biotoptypen:** Die gemäß von LRP's in diesem Bereich durchzuführenden Maßnahmen für gefährdete Arten oder Biotoptypen sind durchzuführen.

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Bestandteile des Naturschutzkonzeptes dargestellt.

## **4.3 Die gesetzlichen Grundlagen**

Ein Naturschutzkonzept muß auf gesetzlichen Grundlagen beruhen. Momentan befindet sich der Prozeß in einer konzeptiven Phase, die MA 22 hat Aufträge an die TU Wien und an die Universität für Bodenkultur vergeben, Grundlagen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeit werden Vorschläge für Gesetzesänderungen gemacht, die auf den Entwurf für ein Gesamtnaturschutzkonzept abgestimmt sind. Da die Entkoppelung auf rechtlichem Gebiet von Naturschutz, Raumordnung und Raumplanung zu einem guten Teil an den heutigen Defiziten schuld ist, ist auch eine mit dem Naturschutz abgestimmte Änderung der Bauordnung für Wien unerlässlich.

### **4.3.1 Änderung des Naturschutzgesetzes**

Außer einer Änderung der bereits im Naturschutzgesetz enthaltenen Regelungen dort, wo sie notwendig sind, um das Gesetz auf einen moderneren Stand zu bringen, sollte die Verpflichtung für den Magistrat, binnen einer bestimmten Frist ein Naturschutzprogramm für Wien zu erstellen und durchzuführen in geeigneter Form im Naturschutzgesetz aufgenommen werden. Dafür müssen auch die bereits bestehenden Regelungen, wo notwendig, auf das Programm abgestimmt werden.

#### **4.3.1.1 Inhalte**

Der Inhalt von § 1 Absatz 1 ist so zu modifizieren, daß außer der Natur als Grundlage und Raum für die Prozesse des Lebens auch diese selbst in die Definition aufgenommen werden. In Absatz 2 sind zu den besonderen Gegenständen des Naturschutzes folgende zusätzliche Gegenstände hinzuzufügen:

- Sämtliche Flächen und Lebensraumstrukturen, die in Landschaftsrahmenplänen und ihnen untergeordneten Planungsebenen dem Schutz von Pflanzen- und Tierarten, ihrer Lebensräume und dem Schutz von Biotoptypen vorbehalten werden
- Frei- und Grünflächen auf Zeit für die Dauer ihres Bestehens
- Naturschutzrelevante Kleinstrukturen im Rahmen des betreffenden Paragraphen
- Naturschutzrelevante Restflächen im Rahmen des betreffenden Paragraphen

Ein Paragraph Begriffsbestimmungen ist einzuführen. In diesem sind die Begriffe "Biotop", "Biotopstruktur" (für den bisher verwendeten Begriff "Lebensraum") und "Population" (für den bisher verwendeten Begriff "örtlicher Bestand") zu definieren.

#### 4.3.1.2 Artenschutz

Die Teile des Naturschutzgesetzes, die sich mit Artenschutz befassen, sind folgendermaßen zu überarbeiten:

Der bisherige volle Schutz für naturgeschützte Pflanzen- und Tierarten und für ihren gesamten Lebensraum, erweitert im Sinne einer modernen und umfassenden wissenschaftlichen Definition, inklusive restriktiver gefaßter Ausnahmeregelungen (siehe 4.3.1.3) bleibt aufrecht, bis das folgende Verfahren abgeschlossen ist:

Für alle Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste für Österreich, die in Wien vorkommen, für alle in Wien lokal gefährdeten Arten und für alle bis jetzt naturgeschützten Arten sind die Lebensraumanforderungen zu erheben und darzustellen. Neben den Anforderungskatalogen ist auch ein Bewertungsschlüssel aufzustellen (Siehe 4.4.1). Anhand dieser Anforderungskataloge ist in den von der Bauordnung gesetzlich vorzuschreibenden Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (siehe 4.3.2) festzulegen, welche Arten wo und wie in den von den Plänen abgedeckten Gebieten durch Schutz, Pflege oder Gestaltung ihres Lebensraumes zu erhalten, zu fördern oder aber preiszugeben sind. Bei den Festlegungen für den Artenschutz im LRP müssen die in diesem Gebiet vorgesehenen Nutzungsformen gegen den ausreichenden Erhalt von Arten anhand eines Bewertungsschlüssels abgewogen werden. Der volle Schutz für den Lebensraum der Arten bleibt aufrecht, bis alle in den Plänen festgelegten Maßnahmen wirksam sind. Eingriffe zur Durchführung von Maßnahmen, die die Pläne vorsieht, stellen im Bedarfsfall ex lege - Ausnahmen dar. Erst nach voller Wirksamkeit der Planfestlegungen erlischt der undifferenzierte Vollschatz für die Lebensräume. Ändern sich die Rahmenbedingungen und sind daher die Pläne zu ändern, tritt der Vollschatz für die Lebensräume automatisch wieder in Kraft, bis die Planung geändert ist und die Änderungen voll wirksam sind.

Der Schutz der Arten vor direkter Verfolgung bleibt unbeschadet des Lebensraumschutzes immer aufrecht.

### **4.3.1.3 Ausnahmen vom Artenschutz**

Die derzeit im Naturschutzgesetz enthaltenen Ausnahmeregelungen sind, angepaßt an die neuen Definitionen, beizubehalten. Abzuändern ist die Bedingung für die Ausnahmen in der Hinsicht, daß der Fortbestand der betroffenen Population(en) der Art(en) nicht gefährdet werden darf. Der wissenschaftliche Nachweis dafür ist vom Antragsteller beizubringen.

### **4.3.1.4 Schutz von Biotoptypen**

Für gefährdete Biotoptypen ist genauso vorzugehen wie für gefährdete Arten und deren Lebensräume. Da es aber derzeit im Gesetz noch keinen Schutz für gefährdete Biotoptypen gibt, ist eine Liste für Wien auszuarbeiten und sind die Typen unter vollen Schutz zu stellen.

Anschließend sind sie ebenso wie die Lebensräume gefährdeter Arten in Landschaftsrahmenpläne und untergeordnete Pläne einzuarbeiten, worauf der Vollschutz nach Wirksamwerden der in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen erlischt.

### **4.3.1.5 Flächenschutz im herkömmlichen Sinn**

Prinzipiell sind die bisherigen Flächenschutzregelungen zwecks Erhaltung der bisher ausgewiesenen Schutzgebiete beizubehalten. Allerdings ist in einigen Punkten eine Modernisierung erforderlich.

### **4.3.1.6 Landschaftsschutzgebiete**

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sollten mit einer entsprechenden Regelung beibehalten werden, sie sind aus Sicht des Naturschutzes zumindestens vor einer Übernutzung durch Verbauung zu schützen. Allerdings ist die Definition des Landschaftshaushaltes, und vor allem die genannten Beispiele, durch eine geeignete Definition der ökologischen Prozesse, die für die Erhaltung des Landschaftsbildes essentiell sind, zu ersetzen. Im Hinblick auf diese geänderte Definition wäre auch die Nennung von Beispielen in Absatz 5 des § 11 um jene Eingriffe zu erweitern, die geeignet sind, die landschaftsbildbestimmenden ökologischen Prozesse so zu stören, daß der Gesamtcharakter der Landschaft darunter leidet.

#### **4.3.1.7 Naturdenkmäler und naturschutzrelevante Kleinstrukturen**

Die beispielhafte Aufzählung von potentiellen Naturdenkmälern im jetzigen Paragraph 13 Abs. 3 ist anhand einer Liste von naturschutzrelevanten Kleinstrukturen (siehe 4.4.7) für Wien zu erweitern. Solche Kleinstrukturen sind, wenn nicht anders zu schützen, vermehrt unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Dazu ist im jetzigen Paragraph 13 die Aufzählung der Gründe für eine Unterschutzstellung so abzuändern, daß eine Unterschutzstellung von Kleinstrukturen allein wegen ihrer ökologischen Funktion (und nicht wegen deren Besonderheit) erleichtert wird.

#### **4.3.1.8 Freiflächenrotation**

Die gesetzliche Basis für Freiflächenrotation kann im Naturschutzgesetz geschaffen werden. Dazu müsste festgelegt werden, daß für jeden Bezirk im dichtverbauten Stadtgebiet über freigewordene Flächen ein Schutz auf Zeit gelegt wird (siehe 4.4.3), sofern der vorgesehene Freiflächenanteil für den Bezirk noch nicht erreicht ist. Für die Dauer dieses Zeitraums müßten alle Nutzungen dieser Fläche, die einer Nutzung als Freifläche entgegenstehen, untersagt werden. Gegebenenfalls könnten auch Entschädigungen vorgesehen werden.

#### **4.3.1.9 Vorschreibung von ökologischen Pflegemaßnahmen**

Im Naturschutzgesetz sollten die Möglichkeiten geschaffen werden, für die Teile des Naturschutzprogramms, die Pflegeänderungen auf Grün- und Restflächen bedingen, diese im Fall, daß sie auf freiwilliger oder vertraglicher Basis nicht erreicht werden können, gegen Entschädigung vorzuschreiben. Im Fall des vorliegenden Entwurfes wären das Flächen im ökologischen Stadtgrünpflegeprogramm und die diversen Restflächen. Dasselbe Verfahren könnte auch für landwirtschaftliche Flächen angewandt werden.

Jedenfalls im Naturschutzgesetz festgelegt werden sollte die ökologische Pflege bestimmter Anteile von Grünflächen, die unter der Verwaltung des Magistrats stehen oder im Besitz der Stadt Wien sind.

Teilweise könnten im Abschnitt Status quo genannte Regelungen des Naturschutzgesetzes (Vorschreibung von Maßnahmen, Sicherheitsleistung, Anbotsverpflichtung, Enteignung, die Wiederherstellung, einstweilige Zwangs- und

Sicherungsmaßnahmen) bei allen obengenannten Änderungen in abgewandelter Form eingesetzt werden.

#### **4.3.1.10 Ökologische Bauaufsicht**

Alle Bauvorhaben im weniger dicht verbauten Bereich und im Stadtrandbereich, die geeignet sind, nicht oder nur schwer wiederherstellbare Biotope zu beeinträchtigen, sind der Naturschutzbehörde vorzulegen. Diese hat im Bedarfsfall (dementsprechende Kriterien wären zu formulieren) eine ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben. Nach Ende des Bauvorhabens ist ein Bericht der Bauaufsicht bei der Naturschutzbehörde abzuliefern.

Weitere Verbesserungen des Naturschutzgesetzes sollten die Fragen der ökologischen Rücksichtspflicht, des Vorsorge- und Verursacherprinzips, der Einschränkung der Ermessensspielräume bei Verfahren in bestimmten Bereichen, die Frage der Parteienstellung von Naturschutzorganisationen und weitere Fragen eines effizienteren Naturschutzvollzuges abdecken. Da diese Fragen aber nur im mittelbaren Zusammenhang mit dem Entwurf eines Naturschutz-Gesamtkonzepts stehen, können sie hier nicht behandelt werden.

#### **4.3.2 Bauordnung**

Das zweite Gesetzeswerk, das in Abstimmung mit dem Naturschutzgesetz geändert werden muß, um ein Naturschutzprogramm zu verwirklichen, ist die Bauordnung, bzw. diejenigen Teile davon, die sich mit der Flächenwidmung befassen.

##### **4.3.2.1 Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne**

Im Abschnitt Stadtplanung der Bauordnung ist die Verpflichtung festzulegen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums für das ganze Land Wien Landschaftsrahmenpläne zu schaffen. Diese LRP's müssen sich am Stadtentwicklungsplan und an anderen relevanten Beschlüssen zur Stadtgestaltung orientieren und gesetzlich verpflichtend sein.

Die LRP's müssen im Bezug auf den Naturschutz folgendes enthalten:

- Festlegungen wo, wie und in welcher Form Arten, deren Biotope und Biotoptypen im vom LRP abgedeckten Gebiet erhalten werden müssen (siehe 4.3.1.2)
- Den Anteil an Freiflächen für das vom LRP abgedeckte Gebiet bzw. für Teilgebiete davon, der mit Hilfe der Freiflächenrotationsprogramme erzielt und gehalten werden soll.

Entsprechen die LRP's nicht mehr den Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung, können sie durch den Gemeinderat geändert werden.

Auf den Planungsebenen unterhalb der LRP's müssen ebenfalls rechtsverbindliche Landschaftspläne und Grünordnungspläne durch Änderungen der Bauordnung festgelegt werden. Die Grünordnungspläne müssen über die Nutzungen und die Qualitäten der Gestaltung von Grünland, und der in den LRP's festgelegten Schutzgebieten für Arten und solchen für Biotoptypen, ebenso genaue und verbindliche Festlegungen enthalten wie die Bebauungspläne für das Bauland.

## 4.4 Programme

### 4.4.1 Biotopbewertungssystem

Es wird in einem Gesamtnaturschutzkonzept sehr schwer sein, ohne ein Bewertungssystem für Biotope auszukommen. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden die Flächen beurteilt, aber nicht bewertet. Ein Bewertungssystem ist für eine Einordnung der Flächen zwecks der Planungsentscheidungen bei der Erstellung der Landschaftsrahmenpläne erforderlich. Es kann eine ganze Reihe von Kriterien für die Bewertung von Biotopen festgelegt werden: Seltenheit, Repräsentanz, Ersetzbarkeit und Regenerationsfähigkeit, Flächengröße, Komplexität und Homogenität, Artenspektrum, Natürlichkeit, Vollkommenheit und Reifegrad, Biotopdichte, Gefährdungsgrad und Belastungsgrad. Im folgenden Modell für ein Bewertungssystem wird den Kriterien steigende oder senkende Wirkung auf eine bestimmte Punktezahl zugemessen, die für eine Fläche pro Kriterium erreicht werden kann. Dies würde z. B. für das Kriterium "Seltenheit" des Biotoptyps auf einer Fläche oder der verschiedenen Biotoptypen in Kombination auf einer Fläche bedeuten, daß wenn Typ oder Kombination sehr selten sind, eine hohe Punktezahl vergeben wird, z. B. 9 oder 10, wenn Typ oder Kombination häufig vorkommen, eine niedrige Punktezahl, z.B. 1 oder 2. In den verschiedenen Bereichen der Stadt sind die Kriterien verschieden zu gewichten, was bei dem Punktesystem mit

Hilfe von vergrößernden oder verkleinernden Faktoren erreicht wird. Die erreichten Gesamtpunktezahlen könnten in Bereiche eingeteilt werden, aufgrund derer dann Entscheidungen im Planungsverfahren getroffen werden können.

Die folgende Tabelle gibt mögliche Gewichtungen wieder:

BEREICHE	RAND	WENIG DICHT	INNEN
Seltenheit	☉	☉ x 2	belanglos
Repräsentanz	☉	☉ x 2	☉ x 3
Regenerationsfähigkeit	☽	☽ x 1	belanglos
Ersetzbarkeit	☽	☽ x 1	belanglos
Flächengröße	☉	☉ x 2	☉ x 3
Komplexität	lageabhängig	lageabhängig	lageabhängig
Homogenität	lageabhängig	lageabhängig	lageabhängig
Artenspektrum	☉	☉ x 2	☉ x 3
Natürlichkeit	☉	☉	belanglos
Vollkommenheit	☉	☉ x 2	belanglos
Reifegrad	☉	☉ x 2	belanglos
Biotopdichte	☉	☉ x 2	belanglos
Gefährdungsgrad	☉	☉ wenn selten	belanglos
Belastungsgrad	☽	belanglos	belanglos

Dieser Entwurf eines Bewertungssystems bedürfte natürlich einer wesentlich besseren Ausarbeitung und wäre auch ganz anders möglich - er soll nur als Beispiel und Anregung dienen.

#### 4.4.2 Monitoring-Programm

Für das gesamte Naturschutzprogramm des Landes Wien ist ein Monitoring-Programm auszuarbeiten, mit dessen Hilfe die Entwicklung von Grünflächen, Flächen, die der Erhaltung von gefährdeten Arten und von Biotoptypen dienen und aller anderen Grünflächen, die (auch) Naturschutzrelevanz haben, verfolgt werden kann. Das Monitoring-Programm sollte auf der Biotopkartierung aufbauen, als deren Fortschreibung es auch angesehen werden kann. Das derzeit von der MA 22 durchgeführte Bildflugprogramm zu diesem Zweck könnte als Basis für ein solches

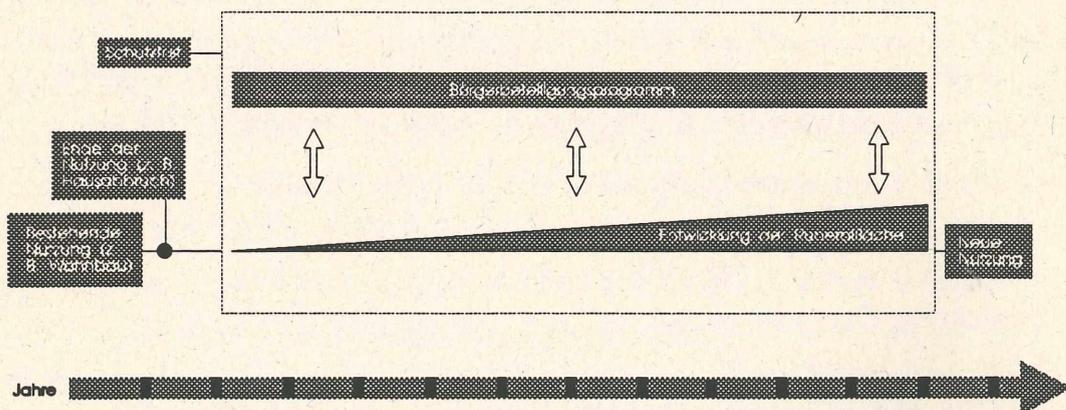
Programm dienen, wenn es sich bewährt. Es wird allerdings nicht möglich sein, ohne zusätzliche Stichproben-Untersuchungen am Boden auszukommen.

#### 4.4.3 Freiflächenrotationsprogramm

In Bereich des dichtverbauten Stadtgebietes besteht ein gravierender Mangel an Frei- und Grünflächen. Aufgrund der hohen Verbauungs- und Bevölkerungsdichte und der hohen Bodenpreise ist es trotz des großen Bedarfs sehr schwer, dort neue Grünflächen anzulegen. Wird jedoch ein Gebäude abgerissen und die freigewordene Fläche nicht sofort wieder verbaut oder versiegelt, entsteht von selbst Ruderalvegetation, die sich meist sehr schnell entwickelt. Üblicherweise geht die Sukzession auf solchen Flächen in Richtung Wald, bis zur Dominanz von Gehölzen dauert es aber mindestens 9 Jahre, meist mehr.

Eine Möglichkeit, im dicht verbauten Bereich neben dauerhaft angelegten Parks mehr Freiflächen zur Verfügung zu haben, wären Freiflächen-Rotationsprogramme.

Voraussetzung dafür wäre die Festlegung von Freiflächenquoten in Landschaftsrahmenplänen für das dicht verbaute Stadtgebiet. Dies würde bedeuten, daß ein bestimmter Anteil an Freiflächen als optimaler Anteil festgelegt wird. Das Rotationsprogramm müßte sich an diesem Optimalanteil orientieren und versuchen, ihn zu erreichen. Würde er überschritten, könnte das Programm die Beanspruchung neu freigewordener Flächen einstellen, solange der Optimalanteil gehalten würde.



Durch Abbruch von Gebäuden oder anderswie nutzungsfrei gewordene Flächen müßten auf der Basis einer dementsprechenden Regelung (gut geeignet wäre eine Kombination aus gesetzlicher Verpflichtung und Entschädigungszahlungen) eine bestimmte Zeit lang (vorstellbar wären fünf bis zehn Jahre) von Bebauung und

Versiegelung freigehalten werden. Nach Ablauf dieser Schutzfrist könnten die Flächen dann wieder für eine andere Nutzung freigegeben werden. Die so auf Zeit gewonnenen Flächen sollten anschließend für die Dauer ihres Status als Freifläche in Verbindung mit einem Bürgerbeteiligungsprogramm genutzt werden.

#### **4.4.4 Bürgerbeteiligung und Freiflächenrotation**

Das Freiflächenrotationsprogramm zielt darauf ab, für jene Bereiche der Stadt Abhilfe zu schaffen, die am schlimmsten unter dem Mangel an nahen Grün- und Freiräumen leiden. Grünflächen, besonders kleine, werden im dicht verbauten Stadtgebiet meistens so geplant und angelegt, daß ein Maximum von Nutzungen voneinander mehr oder weniger abgeteilt nebeneinander existieren kann (Hundezonen, Kinderspielplatz, "Grüne Zimmer"-Konzept z.B. des Tigerparks im 8. Bezirk). Grünflächen dieser Art sind keine "Frei"räume mehr, da alle Nutzungen vorgegeben sind. Neben solchen traditionellen Grünflächen, deren Zahl im dicht verbauten Stadtgebiet durchaus weiter vermehrt werden sollte, die aber aus Sicht der Stadtbenutzer "von oben" hergestellt und gestaltet werden, sollten echte Freiräume "möglich gemacht" werden. Flächen, die im Rahmen des Freiflächenrotationsprogrammes auf Zeit verfügbar werden, sollten sowohl der natürlichen Sukzession als auch einer möglichst freien, d. h. variablen Nutzung durch die direkten Anwohner überlassen werden. Um der Gefahr eines Überhandnehmens unverträglicher und exklusiver Nutzungen auf einer solchen "freien" Fläche hintanzuhalten, sollten die Flächen nur einer aus direkten Anwohnern gebildeten Organisation überlassen werden, die sich verpflichtet, dafür zu sorgen. Diese Anwohnerorganisationen könnten dann von den örtlichen Beratungsstellen für ökologische Grüngestaltung beraten, bzw. gegebenenfalls über das Stadtgrünprogramm bei der Ausgestaltung ihrer Freifläche unterstützt werden.

Mit Hilfe dieser Verfahrensweise könnten Erfahrungen mit neuen Formen der anwenderorientierten Grünraumgestaltung in Gebieten mit intensiver Grünraumnutzung gemacht werden. Gleichzeitig können bei effizienter Betreuung der Anwohnerorganisationen auch wirkungsvoll (stadt)ökologische Inhalte vermittelt werden. Auf die Dauer könnte daraus ein nennenswerter Beitrag zu einem neuen Verhältnis zwischen Städter und Stadtgrün geleistet werden.

## 4.4.5 Stadtgrünpflegeprogramm

Seit längerer Zeit gibt es eine Initiative des Wiener Stadtgartenamtes, mit der die Begrünung von Innenhöfen gefördert wird. Es gibt verschiedene Formen der Förderung, so können Pflanzen zur Verfügung gestellt oder Hilfe beim Aufbrechen versiegelter Hinterhöfe geleistet werden. Die finanzielle Obergrenze der Förderung liegt bei 20.000.- Schilling.

Diese Initiative wird in einem Naturschutzprogramm für Wien Teil eines Programmes zur Pflege von Stadtgrün sein. Neben der Aufgabe, die Begrünung im dicht verbauten Stadtbereich zu fördern, zum Beispiel durch die Begrünung von Innenhöfen, wird das Programm in den anderen Stadtbereichen die Aufgabe übernehmen, bereits bestehendes Grün in qualitativer Hinsicht zu fördern. Hierbei ist methodisch zwischen öffentlichem und privatem Grün zu unterscheiden.

### 4.4.5.1 Öffentliches Grün

Qualitative ökologische Verbesserungen sind beim öffentlichen Grün prinzipiell leicht durch Änderung der Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zu erreichen. Diese braucht nur politisch beschlossen und gesetzlich festgelegt zu werden. Dies gilt vor allem für Grünflächen, die im Besitz der Gemeinde Wien sind oder von ihr verwaltet werden. Dabei muß jedoch den im Grundlagen-Abschnitt beschriebenen Aspekten der symbolischen und der konkreten Natur besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies bedeutet, daß zwar die ökologische Qualität der öffentlichen Grünanlagen in Wien, wo immer möglich, angehoben werden muß, jedoch nicht gänzlich auf Kosten ihres Erscheinungsbildes und ihrer Erholungsfunktion. Die Maßnahmen dürfen das Maß, in dem sie von der Bevölkerung akzeptiert werden, nicht überschreiten. Allerdings kann und muß dieses Maß durch begleitende Aufklärungs- und PR-Maßnahmen auf ein Maximum gesteigert werden. Dabei ist auf das Partizipationselement besonders viel Wert zu legen, durch Maßnahmen wie öffentliche ökologische Gestaltungswettbewerbe oder ein Beratungsprogramm bei der ökologischen Gestaltung privaten Grüns durch die Stadtgärtner vor Ort. Erfahrungen in dieser Hinsicht, die aus dem Bürgerbeteiligungsprogramm bei den Freiflächen gewonnen werden, müssen sofort eingearbeitet werden.

Im dichtverbauten Stadtbereich werden, besonders bei den hier vorherrschenden Parks mit sehr geringen Flächen, die meist weit von noch eher naturnahen Gebieten entfernt liegen, größere Inanspruchnahmen von Flächen für die ökologische Gestaltung unmittelbar wenig bringen. Trotzdem müssen auch hier kleine Bereiche naturnah gepflegt werden, um die Akzeptanz solcher Änderungen allgemein zu

fördern. Im weniger dicht verbauten, und im Stadtrandbereich jedoch sollten nennenswerte Flächen naturnahe umgestaltet und gepflegt werden. Besonders muß dabei auf Aspekte der ökologischen Vernetzung Rücksicht genommen werden.

#### **4.4.5.2 Privates Grün**

Im Bereich des privaten Grüns wird analog zur jetzigen Förderung der Innenhofbegrünung die Anlage von naturnahen Strukturen zu fördern sein. Unter Förderung ist hier in erster Linie eine finanzielle Förderung zu verstehen. Die Methodik ist als zu den beim Naturschutz in der freien Landschaft üblichen finanziellen Förderungsprogrammen analog zu sehen. Eine Beratung bei der ökologischen Gestaltung ist noch zusätzlich vorzusehen (Siehe 4.4.5.1).

Im dicht verbauten Stadtgebiet wird es in quantitativer Hinsicht nur in besonderen Fällen möglich sein, nennenswert mehr zu tun, als die jetzige Innenhofbegrünungsinitiative bereits tut. Allerdings muß in diesem Bereich das Programm um die qualitative Komponente erweitert werden. Es genügt nicht, nur die Begrünung von Innenhöfen zu fördern. Ebenso gefördert sollte auch die Anlage von Dachgärten und begrüneten Flachdächern sowie alle anderen Maßnahmen werden, die hier die Grünsituation verbessern. Allerdings sollten Projekte, die halböffentliches oder sogar öffentliches Grün hervorbringen, dabei bevorzugt behandelt werden.

Im weniger dicht verbauten Bereich und im Stadtrandbereich wird durch das Stadtgrünpflegeprogramm eher die ökologische Verbesserung von bereits bestehenden privaten Grünflächen als die Neuanlage qualitativ nicht weiter differenzierter Grünflächen zu fördern sein. Im Stadtrandbereich wird eher die Anlage von Naturgärten oder naturnahen Gartenbereichen bei größeren Gärten bevorzugt gefördert werden, im dichter verbauten Bereich auch die Anlage von kleineren ökologischen Strukturen, wie Naturteichen, Trockenmauern, usw..

#### **4.4.6 Flächenankaufsprogramm**

Es gibt in Wien zwei der Gemeinde unterstehende Fonds, die Bauland für Wohnbauten (**Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds**) und für Industrieansiedlung (**Wiener Wirtschaftsförderungsfonds**) ankaufen. Fonds können dies schnell und relativ unbürokratisch tun. Es gibt im Gegensatz zu diesen Aktivitäten kein geeignetes Instrument, mit dem Flächen für die Grüngestaltung und

für die Sicherung der ökologischen Qualität, die ja in den STEP-Versionen immer wieder gefordert wird, angekauft werden können. Lediglich die MA 69, die zur Zeit für den Erwerb von Grundstücken für die Gemeinde Wien zuständig ist, könnte solche Ankäufe vornehmen, doch dafür fehlen derzeit die finanziellen Mittel und der politische Auftrag.

Ein Weg, die nötigen Flächen ankaufen zu können, muß aber gefunden werden. Von der MA 18 z. B. wurde im Rahmen des LRP-Nordost ein Operat erstellt, in dem die Flächen im Gebiet des 21. und 22. Bezirks, die für die Sicherung der ökologischen Qualität notwendig sind, ausgewiesen sind. Diese Flächen müßten zu einem Teil angekauft, zu einem Teil auf andere Weise (z. B. vertraglich) für diesen Zweck gesichert werden.

Eine Möglichkeit wäre die Einrichtung eines dritten Fonds, parallel zu den beiden anderen, der Flächen für die Sicherung der ökologischen Qualität, die Grüngestaltung und für die Erholung der Bevölkerung bereitzustellen hätte. Ein potentiell Problem wäre aber, daß es dann statt zweier Fonds, die sich um den Ankauf der begrenzten Ressource Boden bemühen, drei gäbe, was die Grundstückspreise wahrscheinlich in die Höhe treiben würde.

In einer anderen Variante könnte einer der beiden bereits bestehenden Fonds (oder beide) mit dieser Aufgabe betraut und mit den dafür notwendigen zusätzlichen Mitteln dotiert werden.

#### **4.4.7 Kleinstrukturenschutzprogramm**

Mit Hilfe dieses Programmes sollen ökologisch relevante Kleinstrukturen im dicht verbauten Stadtgebiet erfaßt werden. Unter ökologisch relevanten Kleinstrukturen sind Strukturen mit (wenn sie flächig sind) einer Fläche unter 0,5 Hektar zu verstehen, die lokal seltene oder prägende gebietstypische Arten enthalten. Beispiele von Kleinstrukturen, die prinzipiell im dichtverbauten Stadtgebiet vorkommen können, lassen sich der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

##### **1. Felsstandorte, Steinschüttungen, anthropogene Trockenbiotope, u. a.:**

Felsbiotope mit schützenswerten Arten bzw. Gesellschaften - künstliche Felsbiotope (Ruinen, Basaltlava - Grotten alter Parkanlagen und Friedhöfe usw.) - Steinschüttungen (Schotterflächen, Halden usw.) - Kies- und Sandflächen (magere, trocken - warme Standorte) - Kleinpflaster (mit wärmeliebenden Arten, Liebesgras - Gesellschaften usw.)

**2. (alte) Mauern inkl. Mauerkopf- und Mauerfußbereich, u.a.:**

Mauern mit Mauerfarn-Gesellschaften - Mauern mit Mauerzimbelkraut-Gesellschaft - Mauern mit Mauerglaskraut-Gesellschaft - Mauern mit sonstigen Beständen/Gesellschaften - Trockenmauern - neu angelegte Trocken-(Mauer-) Standorte - Ufermauern

**3. Brach- bzw. Ruderalflächen, u. a.:**

Säume unterschiedlicher Genese - kleine Ruderalflächen (z. B. in dicht bebauten Stadtteilen) - offenerdige Ruderalflächen (z. B. mit seltenen Heuschreckenarten)

**4. Böschungen u.a.:**

(Alte) Wiesenböschungen - gehölzbestandene Böschungen - Bahndämme mit (lokal) seltenen Arten

**5. Hecken- und Gehölze, u. a.:**

Naturnahe Hecken, Wallhecken - alte, standorttypische Bäume - alte Efeu-Exemplare - Mistelbäume - kleinflächige (spontane) Gehölze

**6. Teilbereiche von Grünflächen und Gärten, u.a.:**

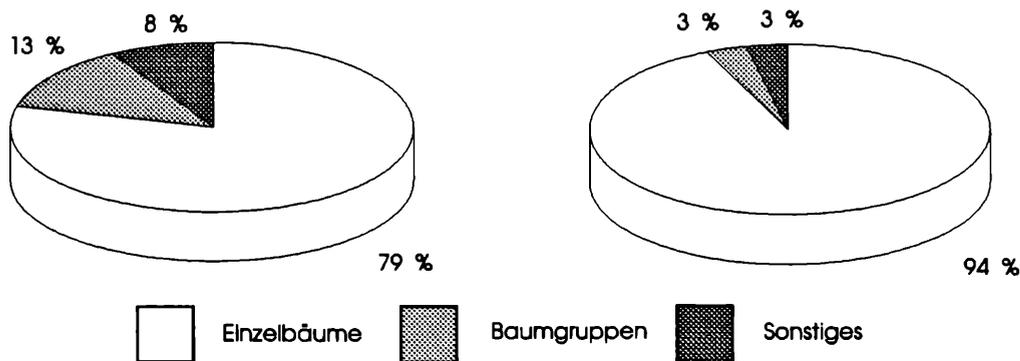
Alte Garten- und Friedhofsflächen - reich bewachsene Zäune - Wuchsorte schützenswerter Geophyten

Solche Strukturen wurden bisher noch kaum irgendwo erfaßt und geschützt, wenn man von der Ausnahme mancher Naturdenkmäler in Wien absieht.

Diese wurden und werden allerdings nicht flächendeckend kartiert und wegen ihrer lokalen ökologischen Bedeutung geschützt, sondern trotz der Möglichkeiten, die das Naturschutzgesetz jetzt schon für einen solchen Schutz bietet, mehr oder weniger wegen ihrer Bedeutung für das Landschafts- oder Stadtbild. Die folgende Grafik macht die Kriterien deutlich:

Es wurden sowohl im ganzen Stadtgebiet als auch im überwiegend dicht verbauten Gebiet hauptsächlich Bäume geschützt. Die bis jetzt angewendeten Auswahlkriterien sind zwar nicht falsch, müssen aber im dicht verbauten Gebiet durch die anderen ergänzt werden. Ein Programm zur Erfassung ökologisch relevanter Kleinstrukturen im dicht verbauten Stadtgebiet muß daher Teil eines Naturschutzkonzeptes sein.

Am Beginn des Programmes sollte festgestellt werden, welche Arten von relevanten Kleinstrukturen im dichtverbauten Stadtgebiet Wiens vorhanden sind, und Kriterien für ihre Schutz aufgestellt werden.



Naturdenkmäler in Wien, Stand 1991; Links gesamtes Stadtgebiet (438 ND), rechts 1. und 3. bis 9. Bezirk (61 ND)

Eine Kartierung dieser Strukturen sowie teils auch Schutz- und Pflegemaßnahmen dafür eignen sich gut für eine Durchführung gemeinsam mit Schulen im dichtverbauten Stadtgebiet im Rahmen des Umweltunterrichts oder von Schulprojekten. Für Strukturen, die Schutzmaßnahmen erfordern, die im Naturschutzprogramm noch nicht enthalten sind, müssen solche entwickelt werden.

#### 4.4.8 Landschaftspflegeprogramm für landwirtschaftliche Gebiete

Wien ist in der besonderen Lage, einerseits eine Großstadt zu sein, andererseits aber über 23 % landwirtschaftlich genutzte Flächen (incl. Weingärten) und über 16 Prozent Waldflächen, bezogen auf die Gesamtlandesfläche, zu besitzen.

Über den zerstörerischen Einfluß moderner land- und forstwirtschaftlicher Praktiken auf den Haushalt der Natur ist andernorts schon so viel geschrieben worden, das an dieser Stelle nur mehr wiederholt zu werden braucht, daß sie in Mitteleuropa für bis zu über 50 Prozent der Bedrohung der Vielfalt mancher Organismengruppen verantwortlich sind.

Im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft braucht Wien

Landschaftspflegeprogramme auf Vertragsbasis, so wie sie die meisten anderen Bundesländer besitzen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern existiert aber in Wien kein derartiges Programm. Der Gemeinde Wien als größter Landwirtschaftsbetrieb Österreichs und als größter Waldbesitzer Wiens müßte einerseits auf den eigenen Flächen mehr mit gutem Beispiel vorangehen, andererseits müssen Vertragsnaturschutzprogramme für die private Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden. Mit anderen großen nicht privaten Grundbesitzern (Bundesforste, Kirche) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Eine detailliertere Ausarbeitung solcher Vertragsnaturschutzprogramme ist im Rahmen dieses Entwurfs nicht möglich, es mangelt aber weder in Österreich noch in Europa an Beispielen, Erfahrungen und Expertisen.

#### **4.4.9 Programm für die ökologische Nutzung von Restflächen**

In jeder Stadt gibt es eine Vielzahl von Restflächen. Darunter werden meist kleinere Flächen verstanden, die keiner Nutzung unterliegen. Man kann Industrierestflächen, Verkehrsrestflächen und Wohnbaurestflächen unterscheiden.

##### **4.4.9.1 Industrie- und Wohnbaurestflächen**

Für die Zwecke eines Stadtnaturschutzprogrammes fällt das Abstandsgrün von Wohnbauten und auch das von Industrie und Gewerbebetrieben, die keine Restfläche im eigentlichen Sinn sind (sie werden üblicherweise als Grünanlagen angesprochen) auch in die Kategorie Restflächen.

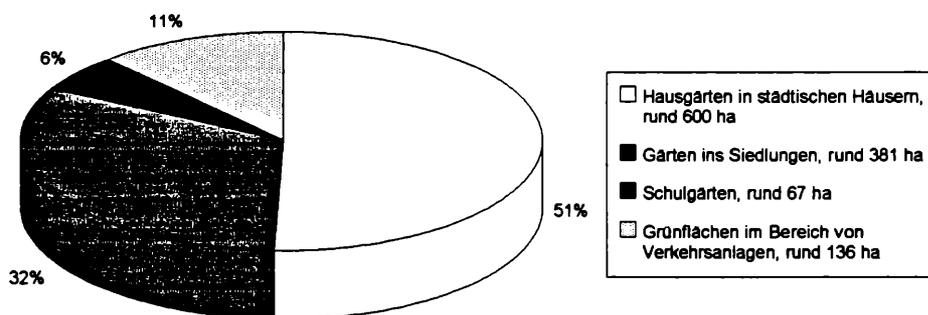
Der Grund dafür ist, daß diese Grünflächen, wie die Bezeichnung Abstandsgrün ausdrückt, aus Sicht des Stadtnaturschutzes keine brauchbare Funktion erfüllen. Ökologisch sind sie meist extrem verarmt (Scherrasengesellschaften, standortfremde Pflanzen, etc.), und für die Erholung stehen sie meist nicht oder kaum zur Verfügung. Sinngemäß gilt dasselbe für Grünflächen im Bereich mancher Industrie- und Gewerbebetriebe. Dazu kommen bei Industrie und Gewerbebetrieben auch noch nicht gestaltete Restflächen. Diese sind, sofern unversiegelt, meist von einer standortgerechten Vegetation besiedelt.

##### **4.4.9.2 Verkehrsrestflächen**

Größere Verkehrseinrichtungen wie Autobahnen, Schnellstraßen und Bahnlinien sind oft von Abstandsflächen umgeben, die mit Vegetation bestanden sind. Führen solche Verkehrseinrichtungen aus dem Umland in die Stadt hinein, können sie wichtige lineare Biotopverbindungen darstellen. Ein Beispiel für Wien wäre der Pottendorfer Einschnitt, einer Bahnlinie, die aus dem Süden von Wien in den 12. Bezirk führt.

### 4.4.9.3 Restflächenprogramm

Die Grafik auf Seite 46 zeigt, wieviele Grünflächen, die den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können, laut Statistischem Handbuch der Stadt Wien vom Stadtgartenamt betreut werden. Das Restflächenprogramm soll diese Restflächen zuerst erfassen. Der Beginn muß dabei im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit der späteren ökologischen Gestaltung mit Restflächen im dicht verbauten Stadtgebiet, mit Restflächen, die Biotopverbindungsfunktion haben (meist Verkehrsrestflächen) und mit Restflächen in größeren geschlossenen Industriegebieten gemacht werden. Restflächen in den anderen Bereichen der Stadt werden erst danach erfaßt. Nach der Erfassung ist, falls die Restflächen bisher gestaltet wurden, eine Änderung der Gestaltung zu erwirken, sofern nicht die Hauptnutzung des Areals dies verhindert.



Vom Stadtgartenamt betreute Grünflächen außerhalb von Parks, Stand 1991; Durchschnittliche Flächengröße der Hausgärten 3896 m<sup>2</sup>, Durchschnittliche Flächengröße der Siedlungsgärten 455 m<sup>2</sup>, Durchschnittliche Flächengröße der Schulgärten 2761 m<sup>2</sup>, Angabe für Verkehrsflächen nicht möglich.

Beim Abstandsgrün von städtischen Wohnhäusern sollte eine Änderung der Pflege von der Organisation her kein Problem darstellen. Es muß nur darauf geachtet werden, daß die geänderten Pflegemaßnahmen akzeptiert werden. Dies kann zusätzlich zu einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit auch dadurch erreicht werden, daß so gepflegt wird, daß das Erscheinungsbild der ökologisch gestalteten Abstandsgrünflächen noch im Akzeptanzbereich der Betroffenen liegt (siehe auch 4.4.5). Beim Abstandsgrün privater Wohnhäuser und demjenigen von Industrie und Gewerbebetrieben sollte zuerst versucht werden, eine Änderung der Pflege auf freiwilliger Basis zu erreichen. Es ist anzunehmen, daß besonders bei Industrie- und Gewerbebetrieben dafür ein gewisses Potential vorhanden ist. Sollte dies nicht

möglich sein, können die Flächen dem Stadtgrünpflegefonds zur weiteren Bearbeitung (Managementverträge) zugewiesen werden.

Bei Verkehrsrestflächen sind mit den für die bisherige Pflege zuständigen Stellen (z. B. Straßenmeistereien) die notwendigen Vereinbarungen für eine Änderung der Pflege zu treffen.

#### 4.4.10 Artenschutzprogramme

Wenn ein Naturschutzkonzept für Wien einmal durchgeführt wird und auch funktioniert, sollte damit ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, dem derzeitigen besorgniserregenden Rückgang mancher Arten auf dem Gebiet von Wien (z. B. Amphibien) wo möglich Einhalt zu gebieten.

Rechtlich verbindliche Landschaftsrahmenpläne werden dem Erhalt von Lebensräumen in Wien gefährdeter Arten seinen festen Platz zuweisen. Bis dahin wird der restriktive Artenschutz, um einen vollen Schutz der Lebensräume der geschützten Arten erweitert, aufrecht bleiben. Für manche Gruppen (z. B. Amphibien) wird es aber notwendig sein, schon vor in Kraft treten und wirksam werden der LRP's aktive Maßnahmen zu setzen. Im folgenden soll versucht werden, auf der Basis der bei der Biotopkartierung erhobenen und anderer Daten solche Maßnahmen zumindest für die Tiere zu skizzieren. Für Pflanzen können dieselben Prinzipien angewendet werden:

##### 4.4.10.1 Wirbellose

Über die Gefährdungssituation der wirbellosen Tiere in Wien ist sehr wenig bekannt. Wirbellose Tiere wurden bei der Biotopkartierung aus Kostengründen nicht erfaßt, was auch von der ARGE Biotopkartierung als Manko betrachtet wurde. Diese Situation deckt sich zwar mit der anderer Städte in Europa, ist aber im Hinblick auf die Funktion der Wirbellosen als Nahrungsbasis für höhere Tiere oder als Bestäuber für Pflanzen sehr bedauerlich. Teilweise werden manche Gruppen gerade nachkartiert, z.B. die Schnecken.

Ohne weitere Kenntnisse über die wirbellosen Tiere in Wien ist es kaum möglich, konkrete Artenschutzmaßnahmen für sie anzugeben. Bis zum Vorliegen solcher Daten können nur allgemein fördernde Maßnahmen angegeben und auch durchgeführt werden. Eine Nachkartierung wird unumgänglich sein, zumindestens für bekanntermaßen gefährdete Gruppen und Arten.

## **Schmetterlinge**

Geeignete Maßnahmen für Erhaltung und Förderung von Schmetterlingen wären Erhaltung ökologischer Kleinstrukturen, Verzicht auf Biozide, geeignete Mahdmaßnahmen bei Wiesen und die Anpflanzung geeigneter Nahrungspflanzen für Raupen und Falter. Wichtige Vorarbeiten mit sehr konkreten Vorschlägen für Schutzmaßnahmen auf Flächen unter öffentlicher Verwaltung enthält eine von der MA 22 beauftragte Studie zum Schutz der Schmetterlinge in Wien. Alleine die vollständige Umsetzung dieser Vorschläge könnte zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation für Wiens Schmetterlingsfauna führen. Wiederansiedlungs- und Bestandsstützungsprojekte für einzelne Arten können nur dann Erfolg haben, wenn genügend Lebensräume und Habitatstrukturen gesichert werden können. In dieser Hinsicht wird das Ergebnis des gerade laufenden Programmes zur Bestandsstützung des Wiener Nachtpfauenauges der MA 22 besonders interessant sein.

## **Hautflügler**

Es ist allgemein relativ wenig über Schutzmaßnahmen für Hautflügler bekannt. Für solitäre höhlenbrütende Arten können sogenannte Bienenwände errichtet werden, was in Wien an einigen Stellen sicher sinnvoll wäre.

## **Käfer**

Die Käfer stellen eine zu vielfältig und ökologisch heterogene Gruppe dar, als daß leicht allgemeine Maßnahmen für sie genannt werden können. Auf eine besonders gefährdete Gruppe, jene der Totholzabbauer, für die es in Wien einige bedeutende Lebensräume gibt (Prater, Johannserkogel) sei hingewiesen. Die Belassung von Totholz in Grünräumen wäre eine wichtige Maßnahme für den Schutz solcher Arten, aber auch von Wirbeltieren (Spechte, Höhlenbrüter). Falls durch absterbende Bäume ein Sicherheitsrisiko besteht, muß nach Wegen gesucht werden, die Standfestigkeit dieser Bäume so lange wie möglich zu sichern, sie nach genügend langer Standzeit zu fällen und sie dann am Boden normal verrotten zu lassen. Während in manchen Gebieten in Wien bereits Fortschritte gemacht wurden (Prater), ist in anderen die gängige Praxis des Umschneidens und Wegschaffens beim Beginn des Absterbens des Baumes aus Sicherheitsgründen noch viel zu weit verbreitet.

## **Wanzen**

Trockenheitsliebende Wanzen würden durch den Schutz von Magerrasen und Ruderalstandorten profitieren. Wasserlebenden und feuchtigkeitsliebenden Arten käme die Erhaltung und die Neuschaffung naturnaher Uferzonen an Gewässern zugute. In dieser Hinsicht ist die Herstellung einer naturnahen Uferzone durch die MA 45 im Bereich der großen Bucht an der alten Donau ein interessanter Ansatz, der auch anderswo weiter verfolgt werden sollte.

## **Springschrecken**

Auch die trockenheitsliebenden Springschrecken würden von der Existenz einer ausreichenden Menge von Magerrasen und Ruderalstandorten profitieren. Die Arten der Wiesenbiotope wären am besten durch eine extensive Pflege oder Bewirtschaftung von Wiesen in Wien zu erhalten.

## **Libellen**

Wegen der starken Bindung von Libellen ans Wasser ist die Sicherung der Wasserqualität, und die Erhaltung bzw. Gestaltung naturnaher Ufer besonders wichtig. Manche Libellenarten nehmen auch neueingerichtete Feuchtlebensräume sehr schnell an. Die MA 45 ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren ziemlich aktiv geworden.

## **Spinnentiere**

Die Spinnentiere sind im Hinblick auf den Artenschutz ebenfalls eine Gruppe, über die sehr wenig bekannt ist. Die Anlage von naturnahen Gewässersäumen bei Kleingewässern, extensive Rasenpflege und das Belassen von Totholz, Fallaub und Krautstengeln sind jedenfalls geeignete Maßnahmen für den Schutz von Spinnentieren.

## **Weichtiere**

Für die Erhaltung der wasserlebenden Schnecken ist eine Verminderung der Eutrophierung von Gewässern, die Beseitigung von Faulschlamm lagern und eine Sicherung bzw. Vermehrung der Ufervegetation wichtig. In Nähe von Kleingewässern sollte der Biozideinsatz unterbunden werden.

### **4.4.10.2 Wirbeltiere**

Bei Wirbeltieren kann mit dem Verfahren, wie es im Abschnitt Artenschutz des der Änderung des Naturschutzgesetzes gewidmeten Teils dieser Arbeit beschrieben ist, sofort begonnen werden. Mit Artenschutzprogrammen sollte bei einzelnen Gruppen und Arten auch nicht gewartet werden, bis alle Verfahren für die Änderungen der Rechtsgrundlagen durchgeführt sind.

## **Fische**

Für Österreich gilt, daß 58 Prozent aller Fischarten gefährdet sind, an die 10 Prozent sind ausgestorben. Über den Gefährdungsstand der Fischfauna in Wien ist relativ wenig bekannt. Bei der Biotopkartierung wurden sie nicht berücksichtigt. Für Fische besteht in Österreich die paradoxe Situation, daß es sich um eine stark gefährdete Wirbeltiergruppe handelt, die aber vom Naturschutz kaum erfaßt wird. Ähnlich wie bei jagdbaren Tierarten dürfte hier die Sportfischerei darauf achten, kein Terrain zu verlieren. Wien zeichnet sich immerhin dadurch aus, daß wenigstens drei Fischarten unter Naturschutz stehen (nämlich Zingel, Schrätzer und Streber).

In Anbetracht der Anforderungen, die von naturschutzfremden Nutzungen an die Donau gestellt werden und durch den Bau des Kraftwerks Freudenuau kann nicht davon ausgegangen werden, daß im Wiener Stadtgebiet für jene Fischarten, die durch die Veränderungen, die das Kraftwerk bewirken wird, negativ beeinflusst werden (Kieslaicher, Streber), noch viel getan werden kann. Die verbleibenden Stromkilometer auf Wiener Stadtgebiet, die von der Stauerrichtung unbeeinflusst bleiben werden, lohnen dies kaum.

Anders ist die Situation in den Augewässern der Lobau und in anderen stehenden und fließenden Gewässern Wiens. Arten wie Moderlieschen, Bitterling oder Schlampeitzger würden von Artenschutzprogrammen profitieren.

## **Amphibien und Reptilien**

Anders als bei Vögeln und Säugern gibt es bei den Amphibien und Reptilien keine Kulturfolger. Nur wenige Arten können sich in weniger dicht bebauten Stadtgebieten halten, in dicht verbauten Gebieten keine einzige. Tatsächlich sind Amphibien und Reptilien unter den Landwirbeltieren die vordringlichsten Kandidaten für Artenschutzprogramme. So gibt es in den letzten Jahren besorgniserregende drastische Rückgänge der Amphibienbestände des Praters, ein Zusammenbrechen der Populationen ist zu befürchten. Die Wechselkröte, die an und für sich halbwegs im weniger dicht bebauten Stadtgebiet überleben könnte, geht vor allem im Süden Wiens ständig zurück. Der rapide fortschreitende Stadtausbaue wird auch noch die letzten verbleibenden Bestände in Mitleidenschaft ziehen, wenn nicht den vergleichsweise bescheidenen Habitatanforderungen der Art in einem Artenschutzprogramm Rechnung getragen wird.

Jedoch auch für andere Amphibienarten, wie alle Wassermolche, Moorfrosch und Laubfrosch sind Artenschutzprogramme notwendig. Ihnen allen wird Schutz, verbessernde Gestaltung und Neuanlage von Laichgewässern gemeinsam sein, unterschiedlich werden die Gestaltungsmaßnahmen der terrestrischen Lebensraumteile sein.

Bei den Reptilien sind Mauereidechse, Smaragdeidechse, Würfelnatter oder Schlingnatter als Beispiele für Arten zu nennen, die Schutzprogramme brauchen. Auch hier wird die Erhaltung bzw. die Neuschaffung von Habitatstrukturen neben der Sicherung von Rückzugsgebieten im Vordergrund stehen müssen.

## **Vögel**

Verglichen mit den beiden vorhergehenden Wirbeltiergruppen geht es der Vogelfauna Wiens noch vergleichsweise gut. Es gibt unter ihnen eine ganze Anzahl von Kulturfolgern (die teilweise sogar beträchtliche Probleme schaffen, und sogar zur Gefährdung anderer Arten wesentlich beitragen können). Dies bedeutet allerdings nicht, daß es in Wien keine Artenschutzprobleme mit Vögeln gibt. Die Probleme liegen allerdings eher in den naturnahen Gebieten am Stadtrand als im weniger dicht bebauten und im dicht bebauten Gebiet der Stadt und entsprechen damit eher den "klassischen" Naturschutzproblemen. Sie betreffen teilweise störungsanfällige Arten, die z. B. unter der massiven Erholungsnutzung leiden. Siedlungs- und Bautätigkeit, durch die Wiesenstandorte, Ruderalflächen und Trockenrasen vernichtet werden, sind ein weiteres Problem. In den Agrargebieten im Nordosten und im Süden Wiens ist die Artenvielfalt der Vögel noch geringer als in den dichtverbauten Stadtgebieten.

Nicht für alle gefährdeten Vogelarten lassen sich sinnvolle Artenschutzprogramme aufstellen. Beispiele für Arten, bei denen dies sehr wohl möglich ist, wären Graureiher, Rebhuhn, Baumfalke und Schwarzmilan.

## **Säugetiere**

Von den ursprünglich in Wien vorkommenden Säugetierarten sind nur 10 Prozent ausgestorben, die meisten davon waren große Arten wie Wolf, Braunbär, Fischotter und Gemse. Eine Art, der Biber, wurde erfolgreich wieder eingebürgert, bei einer zweiten Art, dem Fischotter, wäre dies unter Umständen möglich, wenn derartige Aktivitäten auch vorrangig nicht sinnvoll sind. Als gefährdet sind einige Arten der Agrarlandschaft wie Ziesel und Hamster, Arten reich strukturierter Gewässerufer und anspruchsvolle Insektenfresser einzustufen. Für einige Fledermausarten, Ziesel und Hamster wären Artenschutzprogramme aufzustellen.

### **4.4.11 Öffentlichkeitsarbeit**

Das optimale Funktionieren mehrerer Teile des Naturschutzkonzeptes bedarf einer gezielten und permanenten Öffentlichkeitsarbeit, da vorherrschende Meinungen und Vorurteile geändert, Vorbildwirkungen hervorgehoben und umweltverträgliches Verhalten gefördert werden müssen. Eine Teilzeitbetreuung solcher Aufgaben durch den Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, wie derzeit üblich, reicht nicht aus, da möglichst viel direkter Kontakt mit den Naturnutzern gehalten werden und die Kontinuität der Information und der Meinungsbildung gewahrt werden muß. Ein umfassendes Naturschutzkonzept für Wien bedarf daher einer eigenen Kommunikation. Dazu ist es unumgänglich, eine zentrale Kommunikationsstelle einzurichten. Die zentrale Kommunikationsstelle sollte mit den lokalen Beratungsstellen des Stadtgrünpflegeprogrammes als örtlichen Filialen zusammenarbeiten. Eine weitere Aufgabe für eine Kommunikationsstelle wäre die Koordinationsarbeit.

### **4.4.12 Koordination Bürgermitarbeit- und NGO-Zusammenarbeit**

In einer Stadt mit mehr als eineinhalb Millionen Einwohnern gibt es ein Potential an Menschen, die bereit sind, auf idealistischer Basis für Ziele von gesellschaftlichem Wert einzutreten. Der Naturschutz ist ein solcher Wert, und da eine möglichst intakte

Umwelt ein Anliegen eines Großteils der Bevölkerung ist, sind vergleichsweise viele Menschen zumindestens prinzipiell bereit, sich in diesem Umfeld zu betätigen. Ein Teil dieser Menschen kann sich bei nichtamtlichen Naturschutzorganisationen wie Naturschutzbund, WWF, Blauer Kreis u. a. einbringen, einige werden auch Naturwacheorgane. Darüber hinaus bleiben Menschen übrig, die keiner Organisation beitreten, keinen halbamtlichen Status haben und trotzdem etwas tun wollen. Von diesen fällt erfahrungsgemäß ein großer Prozentsatz bei den ersten Anstrengungen (oder bei Anzeichen echter Arbeit) weg und nur wenige bleiben übrig. Diese wenigen sind es jedoch wert, daß man sich um sie bemüht, da sie bereit sind, persönlich viel Einsatz zu bringen.

Die Einbindung dieses Freiwilligenpotentials an geeigneter Stelle in die Teile des Naturschutzkonzeptes soll daher eine Aufgabe der zentralen Kommunikationsstelle und ihrer Filialen sein.

Die andere Aufgabe, die diese Stelle übernehmen sollte, wäre die Koordination mit nichtamtlichen Naturschutzorganisationen.

#### **4.4.12.1 Beobachterstatus für Naturschutzverbände**

Das derzeitige Naturschutzgesetz sieht vor, daß dem Naturschutzbeirat mindestens ein Vertreter einer Naturschutzorganisation angehört. Im Rahmen eines Naturschutz-Gesamtkonzeptes sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Naturschutzverbänden und nichtamtlichen Naturschutzorganisationen eine Art Beobachterstatus in den verschiedenen Verfahren einzuräumen. Bei internationalen Gremien im Naturschutz ist ein solcher Beobachterstatus durchwegs üblich, und führt zu einer verbesserten Dynamik der Verfahrensabläufe, sowie zu mehr Transparenz und damit zu mehr Glaubwürdigkeit der Ergebnisse.

#### **4.4.13 Finanzierung**

Es ist auf der Ebene dieses Entwurfes so gut wie unmöglich, auch nur Rahmenbeträge für die Finanzierung eines Gesamtnaturschutzkonzeptes für Wien zu nennen. Der Vergleich zeigt, daß andere Städte durchaus gewillt sind, hohe Beträge für Natur und Grünraum auszugeben. Allein für die Flächensicherung im Rahmen der Errichtung des Grüngürtels in Frankfurt sind rund 300 Millionen Mark vorgesehen. Die jährlichen Kosten für das Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich werden im Entwurf auf 43 bis 56 Millionen Franken pro Jahr geschätzt (5,6 bis 7,3 Promille des gesamten Staatsaufwandes des Kantons). Eine gründliche

volkswirtschaftliche Analyse für das Artenschutzprogramm Westberlins schätzt dessen Gesamtkosten auf jährlich 100 Millionen Mark. Es kann daher angenommen werden, daß die Durchführung eines Gesamtnaturschutzkonzeptes die zur Zeit für den Naturschutz in Wien aufgewendeten Beträge vervielfachen wird.

Die übliche Methode, diese Kosten zu bedecken, wäre über das normale Budget der Gemeinde Wien. Da Naturschutz eine klassische Aufgabe der Allgemeinheit ist, wird im großen und ganzen auch nichts anderes übrig bleiben, als so zu verfahren. In Anbetracht der Tatsache, daß Naturschutz immer mit dem Problem der kostenlosen Nutzung der Natur (die nach wie vor so etwas wie ein freies Wirtschaftsgut ist) verbunden ist, sollten allerdings einige spezielle Regelungen getroffen werden. Es sollte auf jeden Fall versucht werden, zur Bedeckung des Naturschutzkonzeptes Abgaben einzuführen, die jene belasten, die in Wien Natur verbrauchen oder degradieren. Eine mögliche Ausnahme könnte derzeit aufgrund der schlechten Verfügbarkeit von Wohnungen in Wien der Wohnbau sein. Hier sollte allerdings die Vergabe von Förderungen an eine gute ökologische Gestaltung der Grünanlagen im Bereich von Wohnbauprojekten gebunden sein. Eine Einhebung von Abgaben auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen ist zwar aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich, allerdings könnten Abgaben auf den öffentlichen Parkraum eingehoben werden, ebenso könnten Parkhäuser besteuert werden. Andere Möglichkeiten wären eine Besteuerung umweltschädlicher Heizanlagen, der Entnahmen von Rohstoffen oder eine Anhebung des Preises von Hochquellenwasser.

Natürlich müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, Leistungen bei den Pflegeprogrammen, die von Privatpersonen oder privaten Unternehmen erbracht werden sollten, für die öffentliche Hand kostenlos zu bekommen. Die zentrale Kommunikationsstelle und ihre Zweigstellen sollten in dieser Hinsicht regelmäßig Aktionen wie Prämierungen des schönsten Naturgartens, des Unternehmens mit den besten Habitatstrukturen auf seinem Gelände, etc., durchführen. Auch Patenschaften für Artenschutzprojekte oder Sponsorings sollten genutzt werden. Voraussetzung für all dies ist aber, daß die Gemeinde Wien eine Vorreiterrolle mit Vorbildwirkung einnehmen und halten kann.

#### **4.4.14 Organisation**

Das Organigramm des Naturschutz-Gesamtkonzeptes auf der nächsten Seite zeigt eine von mehreren Möglichkeiten, die einzelnen Bestandteile des Gesamtkonzeptes grob zu organisieren. Es ist nicht sinnvoll, im Rahmen des Entwurfes unterhalb dieser Organisationsebene weiter ins Detail zu gehen. Das Organigramm zeigt, welche Abteilungen die einzelnen Programme des Konzeptes am besten durchführen

könnten. Grundverwaltende Dienststellen wie MA 42, 49 oder 43 werden, soweit möglich, mit der Durchführung in Bereichen betraut, in denen sie bereits tätig sind. Auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen innerhalb des Magistrats werden genutzt. Der MA 22 wird die Rolle der Koordination und der wissenschaftlichen Beratung zugewiesen, da sie die Datenbasis (Biotopkartierung) verwaltet. Die anderen Magistratsabteilungen werden zwecks Durchführung des Konzeptes jedoch mehr oder weniger große ökologische Arbeitsgruppen aufbauen müssen. Die Arbeitsgruppe der MA 45 kann dabei als erfolgreiches Beispiel dienen. Das Organigramm drückt auch aus, daß mit Programmen zum Schutz von Arten-Biotopen und Biotoptypen nicht auf die Erstellung der Landschaftspläne, deren untergeordneten Planungen und der Umsetzungsbeschlüsse gewartet werden kann. Mit ihnen muß so bald wie möglich begonnen werden.

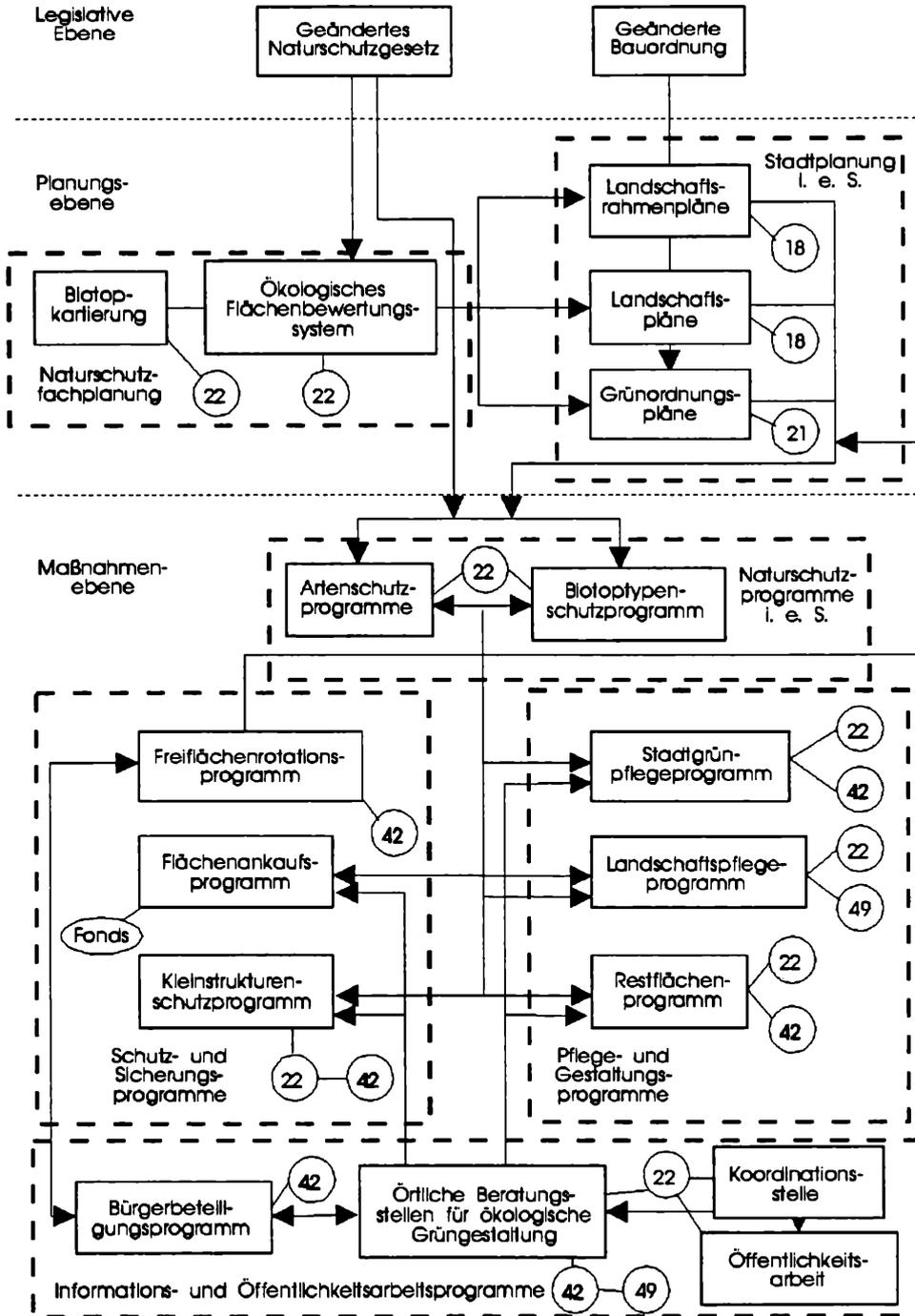
#### **4.4 Nationalpark Donau-Auen**

Von besonderer Bedeutung für Wien ist der geplante Nationalpark Donau-Auen, der - nach den Vorstellungen des WWF - 1996 eröffnet werden soll. Mehr als 16 Jahre dauern bereits die Planungen dieses bedeutendsten Naturschutzvorhabes Wiens, das neben der Erklärung der Lobau zum Naturschutzgebiet, zum Ramsar-Gebiet und zum Biosphärenreservat, aufgrund seines strengen Schutzes eine weitere Verbesserung für den Lebensraum mit sich bringen wird.

Grundlage jeglicher Nationalparkerrichtung müssen dabei die strengen internationalen Kriterien der IUCN (International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources) sein.

Daß der NP auch im Rahmen eines Naturschutzkonzeptes für Wien festgeschrieben werden muß, steht außer Zweifel, auch wenn in diesem Entwurf nicht die Möglichkeit besteht, Details darzulegen. Die dafür notwendigen Gremien, an denen der WWF auch beteiligt ist, sind bereits vor Jahren eingerichtet worden.

# Organigramm für das Naturschutz Gesamtkonzept



42 = ausführende Magistratsabteilung

## **Literatur**

Arbeitsgruppe Artenschutzprogramm Berlin, Artenschutzprogramm Berlin in drei Bänden - Berlin, UB der TU Berlin, 1984

Bergstedt, Jörg, Werkbuch Biotopschutz: das Handbuch für alle Praktiker; mit Anleitungen für Erhalt, Pflege und Neugewinnung von Lebensräumen - Stuttgart, Franckh - Kosmos. 1990

Blab, Josef, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere - Greven, Kilda - Verlag, 1986

Deutscher Rat für Landschaftspflege, Grün in der Stadt - Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege, Heft 61, 1992

Gälzer, Ralph, Heiss, Ernst, Landschaftsrahmenplan Wien - Wien, Österreichisches Institut für Raumplanung, 1981

Goldschmid Ulrike, Grötzer Christa, Innovation Grün - Lebensräume von Menschenhand - Wien, Bohmann Druck & Verlagsges.m.b. H. 1993

Guttmann, Rainer, Grün zwischen Steinen: naturnahe Stadtgärten u. Grünflächen anlegen u. gestalten - Stuttgart Franckh, 1988

Hampicke, Ulrich, Die volkswirtschaftlichen Kosten des Naturschutzes in Berlin - Berlin, UB der TU Berlin, 1985

Kuhn, Urs et al., Naturschutz - Gesamtkonzept für den Kanton Zürich - Zürich, Amt für Raumplanung, 1993

Kurt, Fred, Naturschutz - Illusion und Wirklichkeit: zur Ökologie bedrohter Arten u. Lebensgemeinschaften - Hamburg; Berlin: Paul Parey 1982

Magistratsabteilung 18 - Stadtstrukturplanung, Stadterweiterung, Freiflächensicherung - Freiraumgestaltung - Wien, Magistratsabteilung 18 - Stadtstrukturplanung, 1991

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz, ARGE Biotopkartierung, BLUBB - Wien, Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, 1990

Schanda, Franz, Lenglacher, Ferdinand, Biotopkartierung Traun - Donau - Auen Linz  
1987 - ÖKO·L Nr. 4/90

Schulte, Wolfgang, Lebensraum Stadt: Pflanzen u Tiere nach Farbfotos bestimmen - Zürich,  
Wien: BLV Verlagsgesellschaft 1984.

Spitzenberger, Friederike (Hrsg.), Artenschutz in Österreich - Wien, Grüne Reihe des  
BM für Umwelt, Jugend und Familie, Band 8, 1988

Spitzenberger, Friederike, Die Fledermäuse Wiens - Wien, Jugend & Volk, 1990

Tiedemann, Franz (Hrsg.), Lurche und Kriechtiere Wiens - Wien, Jugend & Volk,  
1990

Statistisches Handbuch der Gemeinde Wien für 1991

Wegener, Uwe, Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -  
Jena, Gustav Fischer Verlag, 1991

Wittig, Rüdiger, Ökologie der Großstadtflora: Flora und Vegetation der Städte -  
Stuttgart: G. Fischer, 1991

# WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

## Studie 1:

ES GEHT UMS GANZE  
WWF-Naturschutzkonzept für Österreich

Johanna Mang  
Wien, Mai 1992

## Studie 2:

GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU  
Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche  
Untersuchung

Helmut Hiess und Robert Korab  
Wien, Mai 1992

## Studie 3:

ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI  
Handelsoptionen für eine umwelt-  
orientierte Politik  
(auch in slowakisch)

Helmut Haberl und A. Hötl  
Wien, März 1992

## Studie 4:

BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN  
DONAU-ODER-KANAL UND BAHN

Helmut Hiess und Robert Korab  
Wien, Oktober 1992

## Studie 5:

CONSTRUCTION AND OPERATING OF  
VARIANT C OF THE GABCIKOVO-  
NAGYMAROS PROJECT UNDER  
INTERNATIONAL LAW

Georg M. Berrisch  
Brüssel, Oktober 1992

## Studie 6:

BIOMASSE UND KLIMA

Waltraud Winkler-Rieder  
Wien, 1993

## Studie 7:

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN  
AN DAS ENERGIEKONZEPT 1992 DER  
ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG

Helmut Haberl  
Wien, Oktober 1992

## Studie 8:

FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON  
STOCKENTE UND GRAUREIHER IM  
BEREICH DES GEPLANTEN NATIONAL-  
PARKS DONAU-AUEN

Ulrich Eichelmann  
Wien, Mai 1993

## Studie 9:

KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN  
NÖ ARTENSCHUTZFONDS

Erhard Kraus  
Wien, März 1993

## Studie 10:

ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE  
DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH

Harald Payer  
Wien, Juni 1993

## Studie 11:

NATURSCHUTZ IN DER EG -  
HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH

Bernhard Drumel  
Wien, Juni 1993

## Studie 12:

ERSTER ÜBERBLICK ZUR  
BIODIVERSITÄT ÖSTERREICHS

Thomas Ellmayer  
Wien, Oktober 1993

## Studie 13:

DOSSIER ELEKTROHEIZUNG

Elmar Bertsch und Helmut Haberl  
Wien, Oktober 1993

## Studie 14:

NATIONALPARKGERECHTES  
WILDTIERMANAGEMENT

Wolfgang Schröder  
Wien, Februar 1994

## Studie 15:

NEUE PARTNER?!  
AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Simone Lughofer  
Wien, Februar 1994

## Studie 16:

DER KORMORAN

Thomas Zuna-Kratky und Dr. Helene Mann  
Wien, Oktober 1994



WWF

WORLD WIDE FUND FOR NATURE

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF wurde 1961 in der Schweiz gegründet. 28 nationale Büros und fast 5 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen jährlich weltweit rund 800 Projekte. Ursprünglich hauptsächlich eine Artenschutzorganisation, verfolgt der WWF heute einen umfassenden Natur- und Umweltschutz und zielt auf die Bildung eines starken Natur- und Umweltbewußtseins in der Bevölkerung ab.

Der WWF Österreich mit Sitz in Wien besteht seit 1963. 50 Mitarbeiter vertreten seine Anliegen im ganzen Land und in Osteuropa. Für die nötige finanzielle und moralische Unterstützung sorgen zur Zeit 20.000 erwachsene und 12.000 jugendliche Mitglieder sowie 260.000 Unterstützer und Gönner.

Neben seiner Arbeit im Arten- und Biotopschutz übernimmt der WWF Österreich in steigendem Maße die Rolle eines Anwaltes der Natur - insbesondere bei naturverbrauchenden Großprojekten wie Straßen- und Kraftwerksbauten.

Die wichtigsten Grundsätze der Arbeit des WWF sind einerseits die Erhaltung der biologischen Vielfalt, andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Kampf gegen Verschwendung und Verschmutzung. Artenschutzprojekte gehören dabei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Einrichtung von Naturreservaten oder die Unterstützung von Regenwaldprojekten. Land- und Forstwirtschaft sind für den WWF als Themen genauso wichtig wie die Mitsprache bei der österreichischen Energie- und Entwicklungspolitik. WWF-Forschungsprojekte und umweltpolitische Arbeit schaffen die Grundlage für praktischen Natur- und Umweltschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Falls Sie gerne genauere Informationen über den WWF hätten oder Mitglied werden möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

WWF Österreich  
Ottakringer Str. 114-116, 1160 Wien  
Telefon: 4091641,  
Telefax: 4091641-29